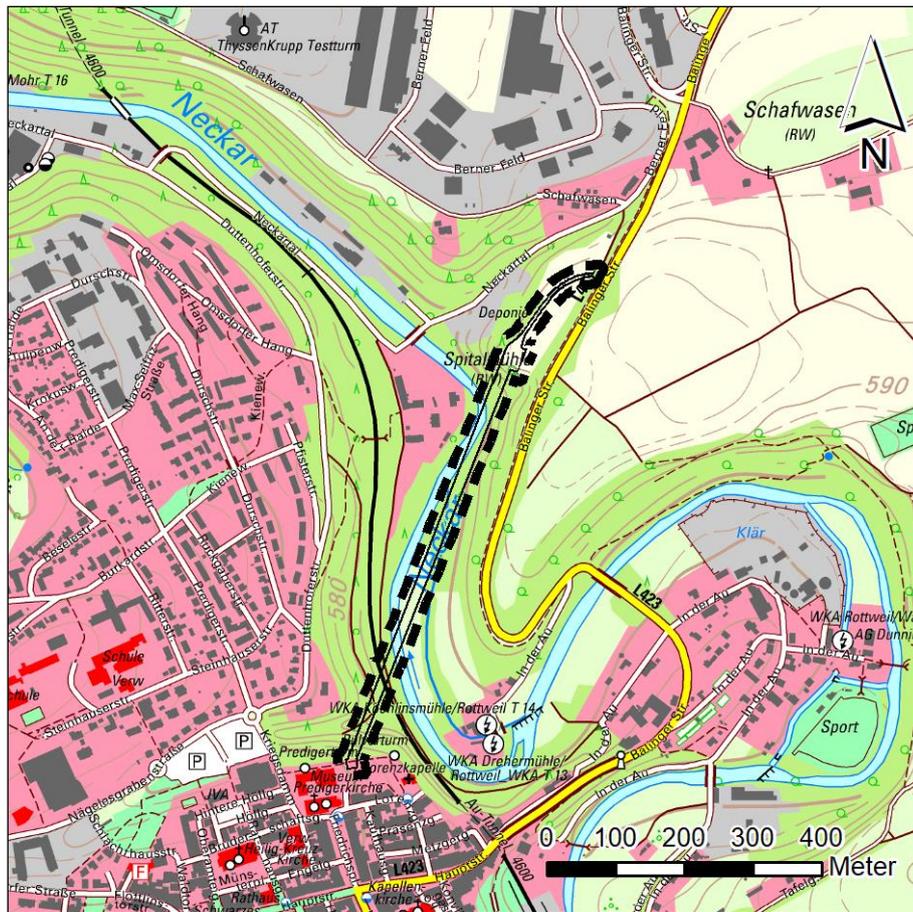


# Stadt Rottweil

## Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“

### Begründung



erneute Offenlage

**FASSUNG VOM 31. MÄRZ 2021**

## Teil 3 Begründung

### Inhalt

I.	Übersichtslageplan .....	3
II.	Verfahren .....	4
III.	Planerfordernis und Planungsziel.....	4
IV.	Erläuterung zur Planungshistorie .....	7
V.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets .....	9
V.1.	Räumliche Lage.....	9
V.2.	Größe und Geltungsbereich .....	10
V.3.	Vorhandene und angrenzende Bebauungspläne.....	10
VI.	Bestandssituation im Geltungsbereich .....	11
VII.	Bodenordnung .....	11
VIII.	Übergeordnete Planungen .....	11
VIII.1.	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP).....	11
VIII.2.	Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (RP) .....	12
VIII.3.	Flächennutzungsplan (FNP).....	13
VIII.4.	Landschaftsplan.....	14
IX.	Schutzausweisungen .....	15
X.	Begründung der Planinhalte .....	17
X.1.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	17
X.2.	Örtliche Bauvorschriften .....	19
X.3.	Fachplanerische Festsetzungen.....	19
X.4.	Erschließung.....	19
X.5.	Grünordnung.....	20
X.6.	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG .....	20
X.7.	Altlasten .....	20
XI.	Verkehrskonzept und Besucherlenkung .....	20
XII.	Landschaftsschutzgebiet .....	24
XII.1.	Prüfung der materiellen Befreiungslage .....	25
XIII.	Denkmalschutz .....	30
XIII.1.	Berührung der Belange des Denkmalschutzes .....	30
XIII.2.	Gewichtung der Belange .....	34
XIV.	Auswirkungen des Vorhabens .....	35
XIV.1.	Besucher(-verkehr).....	35
XIV.2.	Verkehr .....	38
XIV.3.	Lokale Wirtschaft und Tourismus .....	39
XIV.4.	Sonstige Belange.....	40
XV.	Zusammenfassende Erklärung .....	41
XV.1.	Inhalt des Bebauungsplans .....	41
XV.2.	Berücksichtigung der Umweltbelange .....	41
XV.3.	Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	41
XV.4.	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	42

## I. Übersichtslageplan

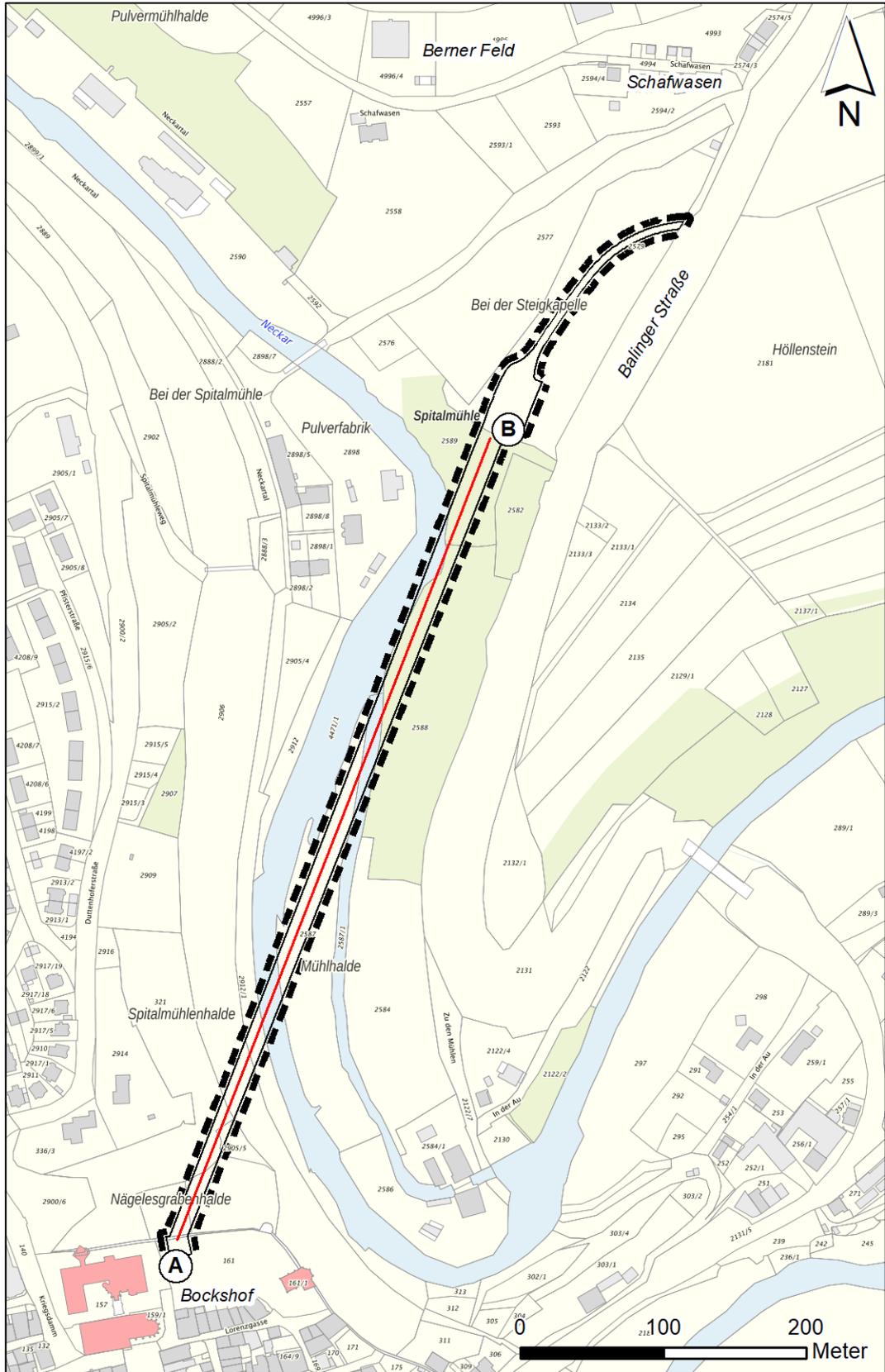


Abbildung 1: Übersichtslageplan, Geltungsbereich mit geplanter Brückenführung AB.

## **II. Verfahren**

Der Bebauungsplan „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ ist ein qualifizierter Bebauungsplan. Es findet das zweistufige Verfahren statt, welches eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) sowie die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) einschließt.

## **III. Planerfordernis und Planungsziel**

Am 19.03.2017 wurde ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung durchgeführt: „Soll die Stadt Rottweil die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein privater Investor eine Hängebrücke zwischen dem Berner Feld und der historischen Kernstadt errichten kann?“ Die Fragestellung wurde mit 71,6 Prozent „Ja“-Stimmen angenommen. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat daraufhin am 28.06.2017 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld - Historische Innenstadt“ aufzustellen.

Die Hängebrücke birgt für die Stadt Rottweil ein großes touristisches Potenzial, da sie die historische Rottweiler Innenstadt mit dem im Gewerbe- und Industriegebiet „Berner Feld“ gelegenen neu errichteten Aufzugstestturm der ThyssenKrupp Elevator AG mit öffentlich zugänglicher Besucherplattform verbindet und darüber hinaus das naturnahe Neckartal auf eine besondere Art erlebbar macht. Die Planung sieht somit die Verbindung zweier Sehenswürdigkeiten durch die Schaffung einer weiteren Attraktion vor. Durch die Umsetzung des Vorhabens erhofft sich die Stadt Rottweil wertbringende Impulse, insbesondere für Gastronomie, Einzelhandel und Hotellerie setzen zu können.

Die Stadt Rottweil wird darüber hinaus die Landesgartenschau 2028 ausrichten. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stellt die Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt eine wichtige fußläufige Verkehrsverbindung dar.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Fußgänger-Hängebrücke zwischen dem „Berner Feld“ und der historischen Innenstadt geschaffen werden. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es somit, Festsetzungen zu treffen, die für die weiteren Planungsschritte hin zu einer möglichen Baugenehmigung, eine sichere Planungsgrundlage unter bestmöglicher Wahrung der öffentlichen und privaten Belange darstellen.

Um allen betroffenen Parteien eine besondere Möglichkeit der Beteiligung und der Mitgestaltung zu bieten und den Planungsprozess nachvollziehbar und transparent zu gestalten, wurde bereits frühzeitig im Planungsprozess, unmittelbar nach den ersten Gesprächen mit den betroffenen Anliegern, eine Dialoggruppe eingerichtet. Die unter neutraler Moderation der Translake GmbH aus Konstanz geleitete Arbeitsgruppe wurde aus Vertretern aller relevanter Vereinigungen der Rottweiler Stadtgesellschaft, aus Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, direkt betroffenen Anwohnern, der Schülervvertretungen, Mitarbeitern aus der Verwaltung und bis zu 15 zufällig ausgewählten Bürgern zusammengestellt. Im Rahmen von insgesamt drei Sitzungen wurden durch die Dialoggruppe insgesamt zehn Empfehlungen erarbeitet, die am 19.10.2016 dem Gemeinderat im Rahmen einer öffentlichen Sitzung vorgestellt wurden (Vorlagennummer 179/2016). Die vom Gemeinderat wertschätzend zur Kenntnis genommen Empfehlungen flossen bzw. fließen in den weiteren Verfahrensprozess mit ein.

Die von der Dialoggruppe erarbeiteten Anregungen und Vorschläge für einen alternativen Brückenverlauf wurden im Rahmen des Planungsprozesses berücksichtigt und einer entsprechenden Prüfung unterzogen. Die weiteren von der Dialoggruppe erarbeiteten Empfehlungen betreffen gestalterische, betriebliche und organisatorische Aspekte des Vorhabens bzw. des städtischen Gesamtkonzepts und werden im Zuge der örtlichen Bauvorschriften und dem weiteren Verfahren (z.B. nachgelagerte Bau- bzw. Betriebsgenehmigung) zwischen der Stadt Rottweil und dem Investor abgestimmt und ggf. berücksichtigt.

Um den relevanten Belangen in bester Art und Weise gerecht zu werden, wurde basierend auf einer eigens erstellten Besucherprognose, sowohl das Thema Verkehr und Besucherlenkung betrachtet, als auch die zu erwartenden Schallemissionen ermittelt. Die Ergebnisse spiegeln sich in den Festsetzungen des Bebauungsplans wieder. Des Weiteren wurde eine Untersuchung zu möglichen Beeinträchtigungen durch Licht- und Schattenwurf erstellt sowie die Denkmalschutzbelange in Form eines Variantenvergleichs betrachtet.

Bei Erstellung des Bebauungsplans wurden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bereits in großem Umfang berücksichtigt. So liegt bspw. ein umfassendes Maßnahmenkonzept hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs und zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in öffentlicher Sitzung am 02.10.2018 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld-Historische Innenstadt“ Rw 323/16 in der Fassung vom 08.08.2018 zugestimmt, sowie die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung hat darüber hinaus den vom Gemeinderat in der Sitzung vom 02.10.2018 beschlossenen Antrag *„zu prüfen, ob der Anlandepunkt der geplanten Hängebrücke zwischen Berner Feld und der historischen Innenstadt direkt unterhalb des Treppenabgangs vom Taubenturm realisiert werden könnte“* umgesetzt. Nach Prüfung der technischen Realisierbarkeit und Abwägung aller betroffener Belange wurde der Einstiegspunkt in enger Abstimmung mit den beteiligten Planern und dem Investor entlang der Stadtmauer um ca. 10 m in Richtung Dominikanermuseum verschoben.

Damit wird u. a. erreicht, dass die Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes gemindert werden. Darüber hinaus wird die vorhandene Grünfläche mit samt des Baumbestands im Bockshof geschont.

Mit dem Investor werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags (i. S. des § 11 BauGB) Regelungen u.a. über die Tragung der Planungskosten dieses Angebotsbebauungsplans und den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens getroffen. Dies gilt ebenso für Kosten, die für etwaige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auftreten, sowie für Erschließungskosten. Dies betrifft auch die Wiederherstellungskosten sämtlicher durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigter Güter der Stadt z.B. Gehwege und Straßenbegleitgrün. Die konkreten Regelungen werden im weiteren Verfahren zwischen der Stadt Rottweil und dem Investor abgestimmt und vertraglich festgehalten. Rechtsansprüche hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens entstehen ihm daraus nicht.

### **Weitere Verfahrensschritte**

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2019 den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf das erforderliche Maß reduziert. Darüber hinaus wurde in der selben Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplans „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“, Rw

323/16 in der Fassung vom 16.08.2019 zugestimmt, sowie die Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand infolgedessen zwischen dem 22.10.2019 und dem 22.11.2019 statt.

Im weiteren Verlauf haben sich sowohl im Zusammenhang mit der Planung im Bereich des Bockshof als auch bezüglich der Konstruktion des Pylons auf der „Steigkapelle“ Änderungen ergeben, die wiederum einer Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan bedürfen. Da diese erforderlichen Anpassungen die Grundzüge der Planung berühren, ist es erforderlich das Planwerk erneut gem. den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Öffentlichkeit auszulegen bzw. die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

#### IV. Erläuterung zur Planungshistorie

##### Geänderte Brückenkonstruktion

Der Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 08.08.2018) enthielt Festsetzungen, die eine Brückenkonstruktion mit zwei Pfeilern im Neckartal ermöglichen sollte. Im nun fortgeschrittenen Planungsprozess haben sich die Vorteile für eine Bauweise ohne Brückenpfeiler im Neckartal als so überwiegend herausgestellt, dass nunmehr eine Brückenkonstruktion ohne Pfeiler, dafür mit einem höheren Pylon im Bereich „B“ bei der „Steigkapelle“ ermöglicht werden soll. Die beiden möglichen Brückenkonstruktionen werden nachfolgend grafisch gegenübergestellt:

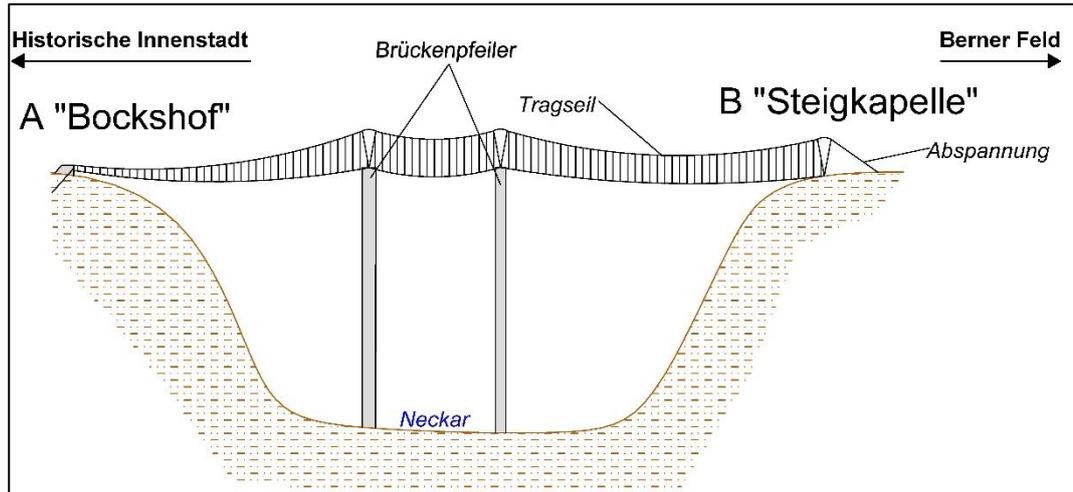


Abbildung 2: Exemplarische Darstellung sowie Visualisierung einer möglichen Brückenkonstruktion gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes noch zum Stand des Vorentwurfes vom 08.08.2019

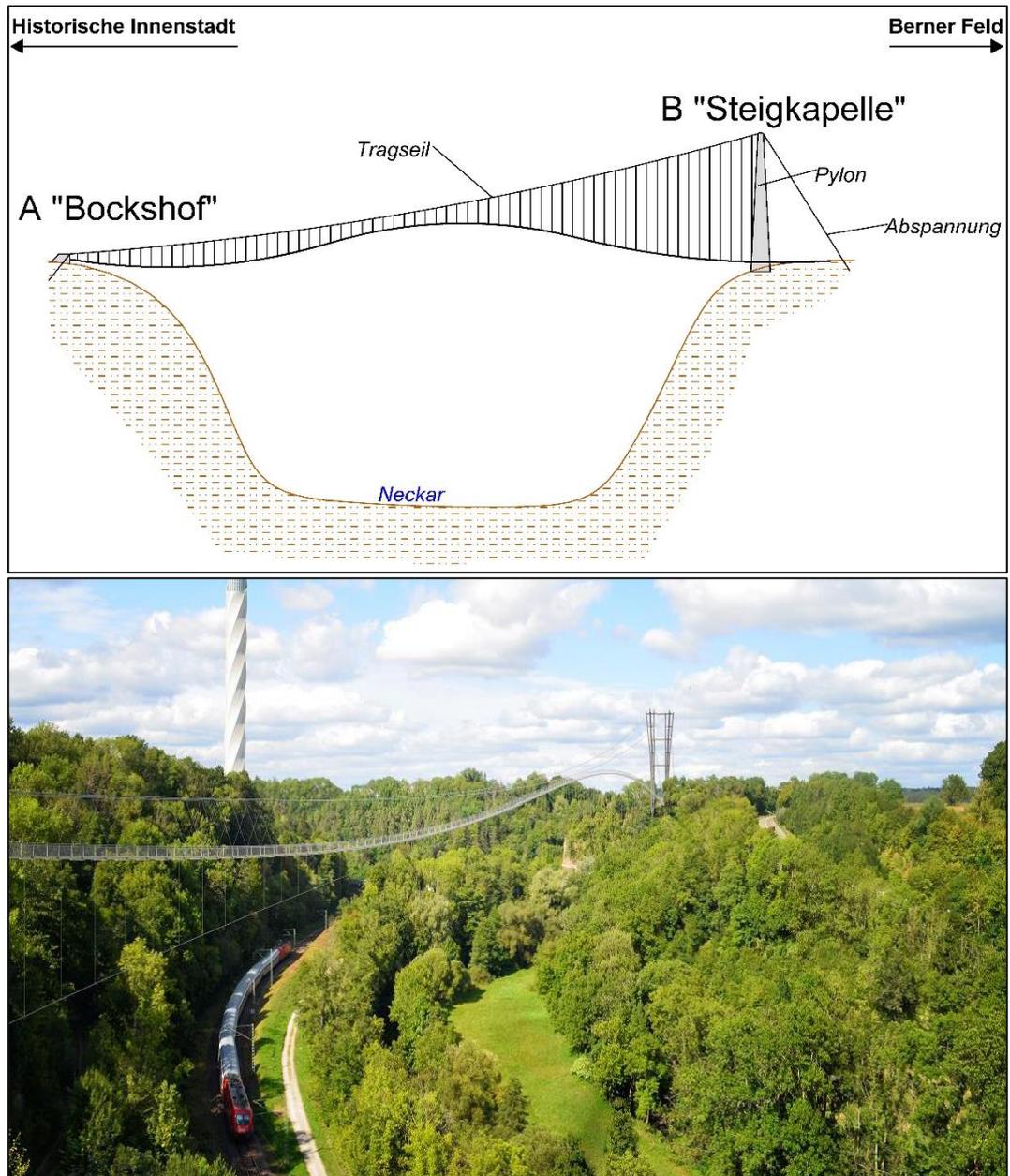


Abbildung 3: Exemplarische Darstellung sowie Visualisierung einer möglichen Brückenkonstruktion gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes zum aktuellen Stand des Entwurfes vom 31.03.2021.

### **Verkleinerung des räumlichen Geltungsbereichs**

Im Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplans (Stand 08.08.2018) waren neben der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich ein Mischgebiet sowie eine öffentliche Grünfläche enthalten. Zudem erstreckte sich die genannte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung über einen zweiten Brückenschlag hin in Richtung „Berner Feld“ westlich des „Schafwasen“. Diese Elemente lagen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (3.25.002)<sup>1</sup>. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB äußerte sich die für eine mögliche Befreiung zuständige Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rottweil dahingehend, dass die Voraussetzungen für eine

<sup>1</sup> Verordnung vom 01.02.1953

Befreiung auf Basis des Vorentwurfs nicht gegeben seien. Insbesondere stellte sich die Begründung des öffentlichen Interesses für das geplante Mischgebiet als nicht tragfähig heraus, weswegen im Folgenden darauf verzichtet wurde. Der Sachverhalt wird detailliert im Kapitel XII (S. 24) behandelt.

Eine zweite wesentliche Änderung gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans vom August 2018, ist der Verzicht auf den zweiten Brückenschlag in Richtung Berner Feld. Die Schaffung des Planungsrechts für diesen zweiten Brückenschlag hätte die Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Fläche in der Waldumwandelungsgenehmigung erfordert. Der Verlauf dieses zweiten Brückenschlags berührt jedoch Grundstücke im Privatbesitz, für welche die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung als kurzfristig sehr unwahrscheinlich eingestuft werden musste. Daher wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf auf die Schaffung des Planungsrechts für diesen zweiten Brückenschlag verzichtet.

## V. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

### V.1. Räumliche Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Rottweil im gleichnamigen Landkreis und liegt im nördlichen Teil des Stadtgebiets, zwischen dem „Berner Feld“ im Norden und dem „Bockshof“ als Teil der historischen Innenstadt im Süden.

Der Geltungsbereich überspannt dabei das im Vergleich zur Umgebung ca. 40 Meter tief eingeschnittene Neckartal auf einer Länge von etwa 600 Metern. Die nördliche Grenze des Geltungsbereichs befindet sich ca. 700 m südlich der Anschlussstelle L 423 an die Bundesstraße 27. Ca. 550 Meter nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich der thyssenkrupp Testturm.

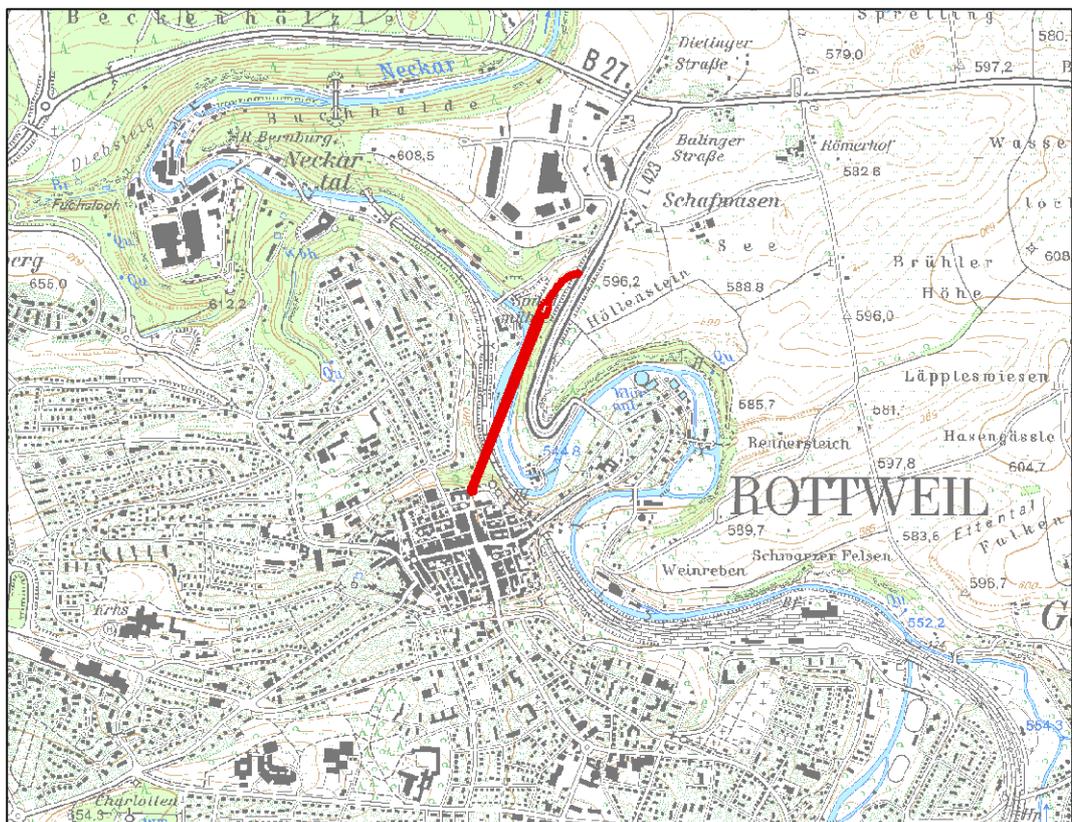


Abbildung 4: Lage des Geltungsbereichs im Raum

## V.2. Größe und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans RW 323/16 „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ umfasst ein Areal von ca. **1,1 ha**. Er beschränkt sich dabei auf die für eine Fußgänger-Hängebrücke (**Strecke A – B** gem. zeichnerischem Teil und Abbildung 1) unmittelbar erforderliche Fläche sowie den erforderlichen ebenerdigen Fußweg einschließlich einer Anbindung an die bestehende Fußwegeverbindung parallel zur „Balinger Straße“.

Zudem berücksichtigt der Geltungsbereich den erforderlichen Flächenbedarf für das Brückenbetriebsgebäude nahe des Brückeneinstiegs „B“ (gem. zeichnerischem Teil Abbildung 1: Übersichtslageplan). Der planungsrechtliche „Korridor“ für das vorgesehene Brückenbauwerk besitzt eine Breite von 11,5 Metern beim Punkt „A“ bis 17 Metern bei Punkt „B“. Dies ist erforderlich um den auf der „Steigkapelle“ notwendigen Pylon errichten zu können, welcher die Brückenkonstruktion trägt. Somit ist gewährleistet, dass die Brücke im Bereich „Bockshof“ möglichst flach und ohne hervortretende Bauwerke anlanden kann.

## V.3. Vorhandene und angrenzende Bebauungspläne

Die angrenzend und umliegend vorhandenen Bebauungspläne sind nachfolgend kartografisch dargestellt:

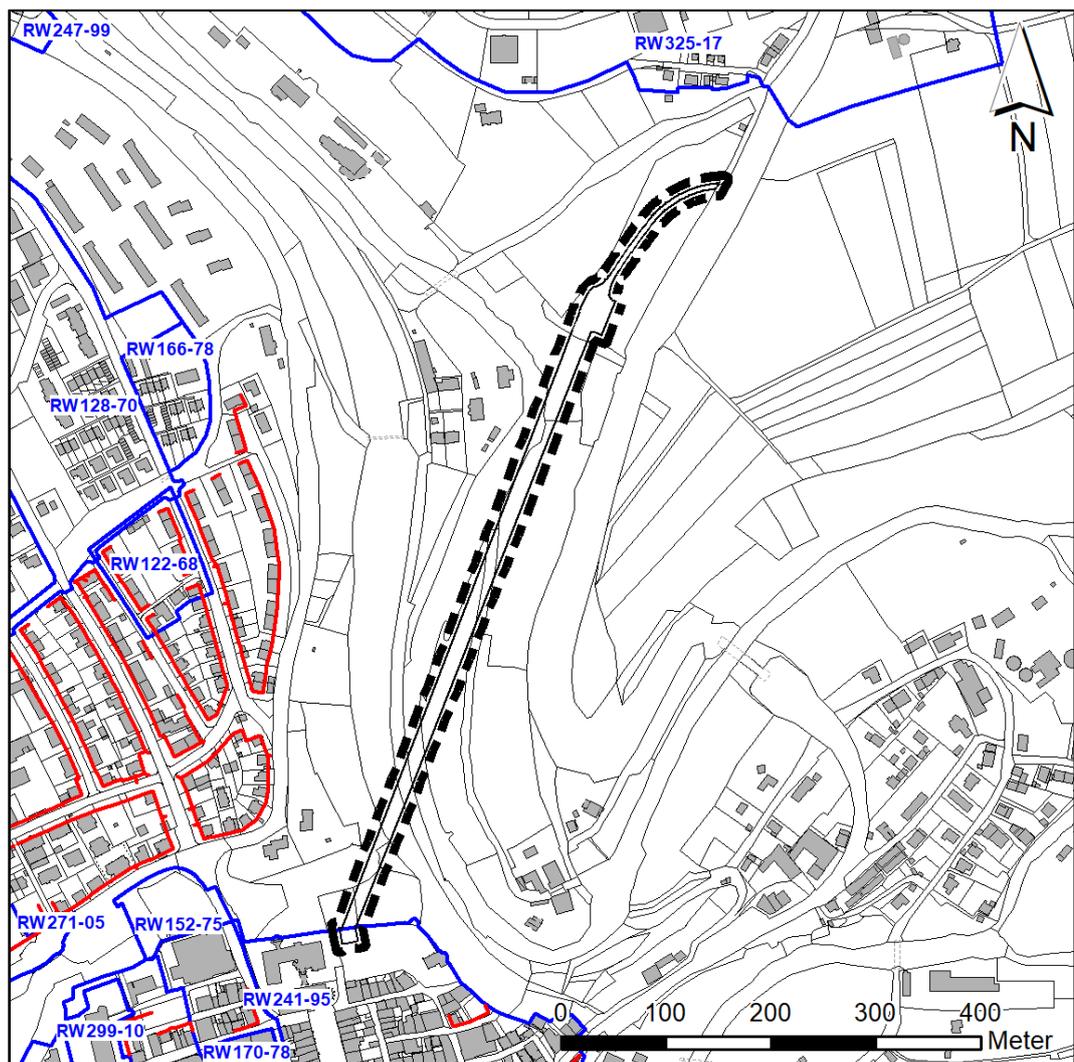


Abbildung 5: Angrenzende Bebauungspläne

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan RW 325/17 „Industriegebiet Berner Feld – 5. Änderung“ (vom 19.12.2020).

Im Süden befinden sich Teilflächen des Geltungsbereichs innerhalb des rechtskräftigen einfachen (nicht qualifizierten) Bebauungsplans RW 241-95 „Regelung der Zulässigkeit und des Ausschlusses von Vergnügungsstätten für den Bereich des historischen Stadtkerns von Rottweil“ vom 15.01.1998 sowie der Satzung „Örtliche Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil“ vom 14.03.2009 und der Satzung zum Ensembleschutz vom 01.01.2002.

## **VI. Bestandssituation im Geltungsbereich**

Das bislang unbeplante Plangebiet besteht überwiegend aus Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, die baulich nicht und land- bzw. forstwirtschaftlich nur teilweise bzw. eingeschränkt genutzt werden und sich überwiegend im Außenbereich befinden. Die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich überspannt dabei das Neckartal zwischen „Berner Feld“ und „Bockshof“. Die steil abfallenden, nördlich gelegenen Talhänge des Neckartals sind hierbei meist bewaldet. In der Aue des Neckartals befinden sich neben gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen, Straßen, Wegen und der Bahnstrecke im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der südliche Teil des Geltungsbereichs enthält eine Teilfläche des „Bockshofs“ (städtische Grünfläche) und führt ab diesem Punkt über einen steilen, unbewaldeten Hang – die „Nägelesgrabenhalde“ – hinweg.

Die Talsohle des Neckartals liegt auf ca. 550 m ü NN während die Einstiegspunkte der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich auf einer Höhe von ca. 595 m ü NN liegen.

Die Bestandssituation ist ausführlich im Kapitel 4 des Umweltberichts enthalten, auf den hier verwiesen wird.

## **VII. Bodenordnung**

Insgesamt liegen 14 Flurstücke im Geltungsbereich, wobei sich kein Flurstück vollständig im Geltungsbereich befindet. In städtischem Besitz sind hiervon die Flurstücke 161, 161/3, 319, 321, 322, 2579, 2587, 2587/1, 2588, 2589 und 2912/1.

Daneben sind die Flurstücke 2905/5, 2906 und 4471/1 nicht im städtischen Besitz.

Es ist vorgesehen, dass zur Realisierung des Brückenbauvorhabens u.a. die Grundstücke der Stadt, über welche die Brücke geführt werden, insbesondere mit Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Vorhabenträgers belastet werden.

## **VIII. Übergeordnete Planungen**

### **VIII.1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)**

Die Ziele der Landesplanung gehen aus dem Landesentwicklungsplan von 2002 hervor. Gemäß der Landesentwicklungsplanung befindet sich die Stadt Rottweil im Verdichtungsraum „Villingen-Schwenningen/Tuttlingen/Rottweil“ in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg und weist die Funktion eines Mittelzentrums auf. Daneben ist Rottweil Teil mehrerer Entwicklungsachsen mit Horb am Neckar, Villingen-Schwenningen, Balingen und Tuttlingen.

## VIII.2. Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 (RP)

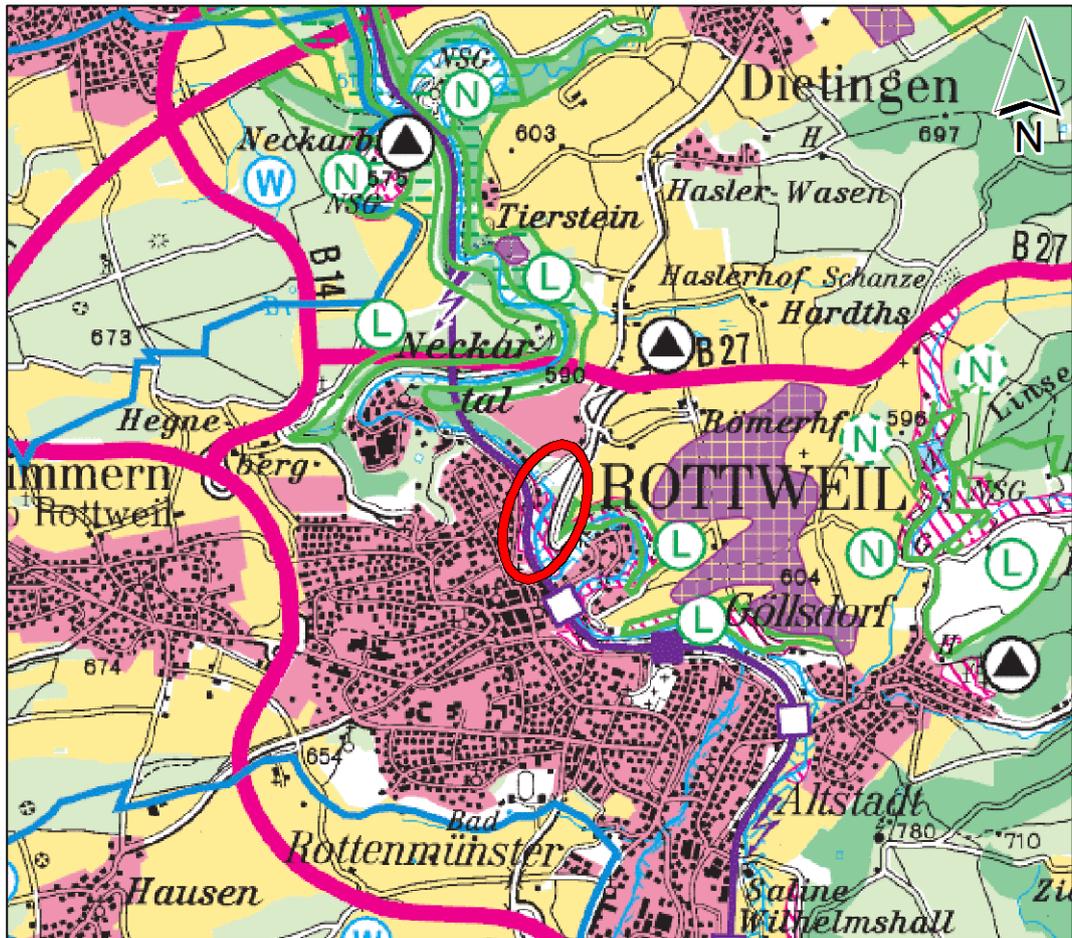


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

- Der südliche Teil des Geltungsbereichs (Bockshof) ist als Siedlungsfläche ausgewiesen.
- Im Süden des Geltungsbereichs, im Nahbereich des Neckars erstreckt sich ein schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Überschwemmungsgebiet.
- Im Süden quert der Geltungsbereich eine eingleisige Bahnstrecke.
- Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs (unmittelbar nördlich der Straße „Neckartal“ und südlich der „Steigkapelle“) liegen zwei kleinere Flächen, die als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft: Sonstige Waldfläche ausgewiesen sind.
- Etwa 180 m östlich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein (2 Teilgebiete)“. Das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.002) im Bereich des Geltungsbereichs ist im Regionalplan nicht erfasst.

### Natur- und Landschaftspflege

Gemäß der Raumnutzungskarte zum Regionalplan berührt der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege“ gem. Plansatz 3.2.1. Als Ziel ist hierfür u. a. formuliert:

„Die in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“

Die hier genannten schutzbedürftigen Bereiche beziehen sich im vorliegenden Fall auf die ökologisch wertgebenden Bereiche im Neckartal (hier Hangwälder zwischen Epfendorf und Rottweil). Es kann davon ausgegangen werden, dass kein Zielkonflikt entsteht, wenn Eingriffe für die erforderlichen Verankerungen an den Brückenwiderlagern punktueller Art sind, nur die unbedingt erforderlichen Flächen hierfür in Anspruch genommen werden sowie bau- und betriebsbedingte Anlagen bzw. deren Auswirkungen die ökologisch wertgebenden Bereiche nicht tangieren bzw. nicht nachhaltig beeinträchtigen. Sonstige zu prüfende naturschutzfachliche Belange bleiben durch diese Einschätzung unberührt und sind mit den Naturschutzfachbehörden zu klären.

### **Wasserwirtschaft**

Des Weiteren überschneiden sich Teile des Geltungsbereichs mit schutzbedürftigen Bereichen für die Wasserwirtschaft gem. Plansatz 3.2.5. Da die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung auf der gesamten Länge Festsetzungen zur Mindesthöhe aufweist, kann eine Beeinträchtigung von Hochwassergefahrenbereichen oder Überschwemmungsgebieten anlagenbedingt ausgeschlossen werden. Auf eine Darstellung der Belange im zeichnerischen Teil sowie in den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird daher verzichtet.

Eine detaillierte Darstellung der zu erwartenden Wirkungen ist dem Umweltbericht im Kapitel 4.3 (S. 34 ff) zu entnehmen.

### **VIII.3. Flächennutzungsplan (FNP)**

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2012, rechtswirksam seit 27.12.2001 mit ...

- 1. Änderung wirksam seit 16.12.2004,
- 2. Änderung wirksam seit 10.01.2006,
- 4. Änderung wirksam seit 25.02.2017,
- 5. Änderung „Am Kanal“ wirksam seit 23.02.2019,
- 9. Änderung „Engelshalde“ wirksam seit 23.02.2019,
- 10. Änderung „SO Hundeübungsplatz Bleichhalde“ wirksam seit 30.03.2019
- 11. Änderung „INKOM“ wirksam seit 23.02.2019
- 15. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“ wirksam seit 30.03.2019
- 16. Änderung „SO Verkehrsübungsplatz“ wirksam seit 30.03.2019
- 8. Änderung „SO Justizvollzugsanstalt“ wirksam seit 30.01.2021

... der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist der Geltungsbereich größtenteils als Flächen der Landwirtschaft und des Waldes dargestellt. Des Weiteren befinden sich Wasserflächen, Straßenverkehrsflächen und eine Fläche für Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs.

Der Bebauungsplan kann damit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren als punktuelle 17. Änderung geändert. Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan in der Neuaufstellung. Im Zuge des Verfahrens für den Flächennutzungsplan 2030 erhalten laufende Änderungsverfahren lediglich eine Kennzeichnung und sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung, sondern werden im Zuge des jeweiligen Einzelverfahrens bearbeitet.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem FNP 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil mit Darstellung des Plangebietes

#### VIII.4. Landschaftsplan

Die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil schreibt parallel den Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 fort. Die Fortschreibung 2030 ist mit Stand zum 05.04.2018 in der Phase der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Im dazugehörigen Zielkonzept III-1 sind im Geltungsbereich unter anderem Flächen für den Erhalt und die Sicherung bzw. Entwicklung von i) grundwasserbeeinflussenden Böden, ii) Retentionsräumen (HQ<sub>100</sub>-Bereiche) und iii) von Auenwäldern vorgesehen. Das Zielkonzept III-2 sieht zudem die Erhaltung bzw. Schaffung einer zusammenhängenden Struktur innerörtlicher Grünflächen bzw. Grünzüge vor.

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Zielkonzept des Landschaftsplans damit nicht.

## IX. Schutzausweisungen

### Landschafts- und Naturschutz

#### Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich überlagert sich im Norden teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistai“ (3.25.002).<sup>2</sup>

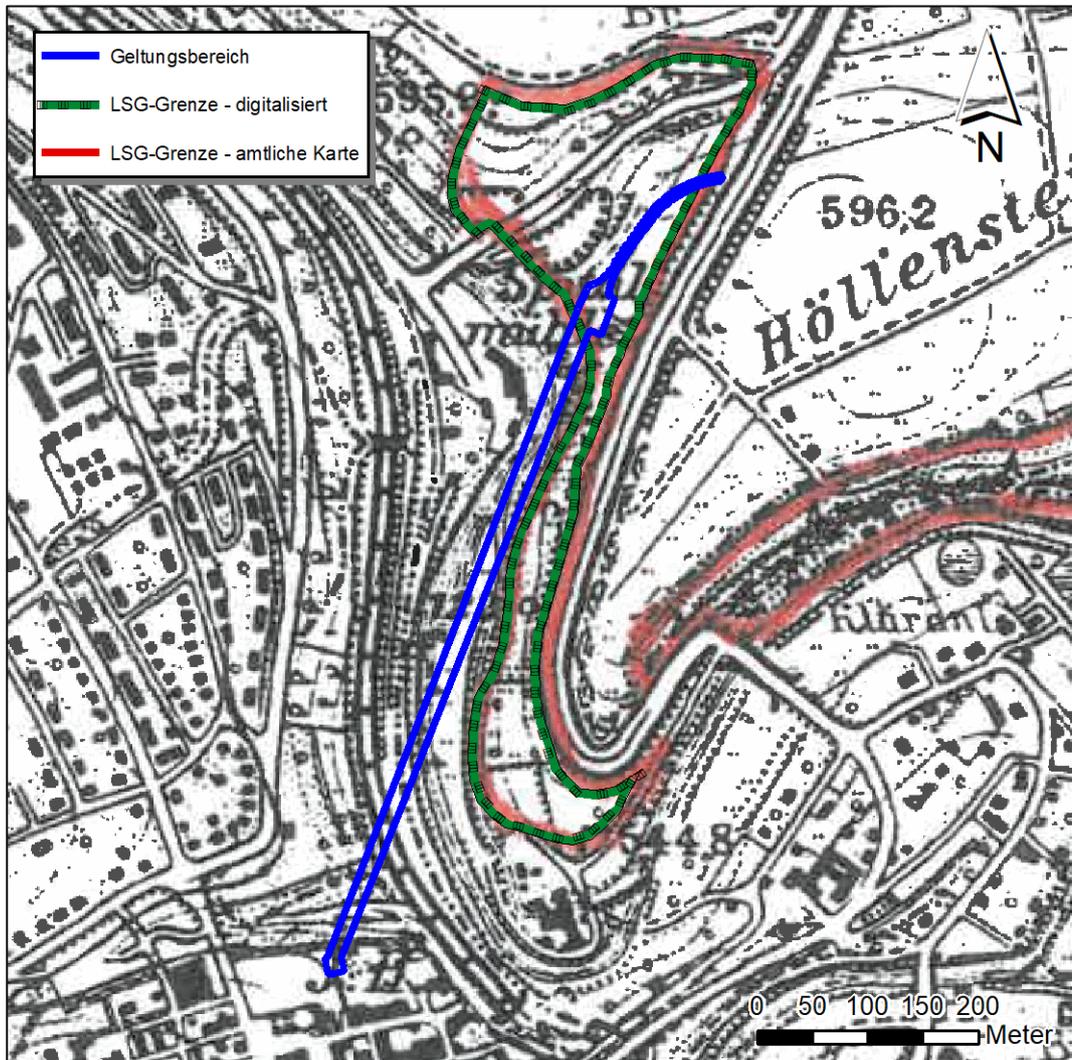


Abbildung 8: Ausschnitt aus der amtlichen Karte des Landschaftsschutzgebiets

Die Umsetzung des Brückenbauvorhabens erfordert daher zum Teil einen Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften, welcher verfahrensparell erarbeitet wird, jedoch derzeit noch nicht endgültig vorliegt.

Da der Maßstab der Originalkarten des Landschaftsschutzgebiets relativ klein, dafür aber eine breite Linienführung gewählt wurde, ergibt sich hieraus ein Grenzstreifen von mehreren Metern (zum Teil bis ca. 20 m). Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist der Mittelpunkt dieser Grenzlinie für die Ermittlung der Außengrenzen des Schutzgebiets maßgeblich.

<sup>2</sup> Verordnung vom 01.02.1953

Der erforderliche Brücken-Pylon liegt vollständig außerhalb des Schutzgebiets. Die entstehenden Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der LSG-Verordnung werden durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf ein Mindestmaß reduziert. Für das Vorhaben besteht eine materielle Befreiungslage, insbesondere ist das erforderliche öffentliche Interesse gegeben, welches eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ermöglicht. Die Begründung der materiellen Befreiungslage ist Teil der vorliegenden Planbegründung und in Kapitel XII (S. 24) dargelegt.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW geschützten Biotope vorhanden. Für eine vertiefte Betrachtung wird auf das Kapitel 1.4.3 des Umweltberichts verwiesen.

#### **Wasserrecht**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs befinden sich zudem Teilflächen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) „Neckar / Aistaig-Lauffen“ (520.325.000.070).

Abweichend zum Vorentwurf vom 08.08.2018 werden keine Baugebiete gem. § 1 (2) BauNVO festgesetzt. Daher ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des ÜSG ist gemäß des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs unzulässig.

#### **Denkmalschutz**

Die Stadt Rottweil verfügt über eine als Gesamtanlage im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützte historische Innenstadt. Insgesamt sind ca. 570 Bau- und Kunstdenkmale erfasst, wovon ca. 107 als Denkmale besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG BW im Denkmalsbuch eingetragen sind.

Der Punkt „A“ im Süden des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb der nach § 19 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützten Gesamtanlage im Bereich des sogenannten Bockshofes. In diesem Bereich des Bebauungsplangebiets sind zudem in Form der Stadtbefestigung (Sachgesamtheit) und der Grünanlage des Bockshofes zwei nach § 2 DSchG geschützte Denkmale und Sachgesamtheiten vorhanden. In der nahen Umgebung des Vorhabengebiets, im direkten Blickfeld der geplanten Fußgänger-Hängebrücke befinden sich des Weiteren folgende gem. § 12 DSchG geschützte, eingetragene Denkmale (Denkmale besonderer Bedeutung):

- Lorenzgasse 3, 7, 9, 15
- Lorenzgasse 8 (Jugendherberge)
- Lorenzgasse 17 (Lorenzkapelle)
- Lorenzgasse 17/1 (Pulverturm)
- Kriegsdamm 2 (Dominikanerkirche)
- In der Au 128 (Drehermühle)

Es sind zudem Belange der archäologischen Denkmalpflege vom Vorhaben betroffen. Von Seiten des Landesamts für Denkmalschutz wurden in diesem Zusammenhang folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG bzw. Prüffälle mitgeteilt:

- Das Vorhaben tangiert die historische Wehranlage
- Das Vorhaben liegt innerhalb der nach § 2 DSchG geschützten Fläche „mittelalterliche Stadt Rottweil“.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Archäologischen Stadtkataster ausgewiesenen Fläche B (Karte 1), diese weist in dem Areal archäologisch herausragende Objekte und Flächen aus, deren Erhalt anzustreben ist.
- Im Archäologischen Stadtkataster wird auf dem überplanten Areal der abgegangene Schappels Hof lokalisiert (Archäologischen Stadtkataster Nr. 185, S. 250, Karte 3a), dieser nach einer Rottweiler Familie benannte Hof wird 1384 erwähnt und lag in der Juden Ort unter dem Predigerkloster. Im Bereich des historisch nachgewiesenen Anwesens sind umfangreiche archäologische Reste zu erwarten.
- In der in 2018 durchgeführten Rettungsgrabung im Anwesen Friedrichsplatz 12, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben, wurden in diesem Jahr erstmals Mittelalterliche Bebauungsstrukturen aus der Zeit vor der Stadtgründung im 13. Jahrhundert erkannt. Die Brunnen, Baustrukturen und Keramikfragmente reichen in das frühe 12. Jahrhundert zurück.

Dabei handelt es sich insbesondere bei den Archäologischen Kulturdenkmälern gemäß § 2 DSchG, um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Baumaßnahmen in bislang ungestörten Arealen bedürfen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Kann der Erhalt von Kulturdenkmälern im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden.

Bezüglich der vertieften Betrachtung des Denkmalschutzes siehe Kapitel XIII (S. 30).

## **X. Begründung der Planinhalte**

### **X.1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Durch die geplante öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich wird ein Brückenbauwerk ermöglicht, um das Neckartal zu überspannen. Hierbei bleiben die Nutzungen am Boden unterhalb des Brückenbauwerks von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans unberührt. Brückenpfeiler sind trotz der Länge von ca. 600 m nicht erforderlich. Bezüglich des Brückenkörpers erfolgt die Schaffung des Planungsrechts über Festsetzungen zur Höhenlage in Form von Unter- und Oberkanten.

Auf die noch im Vorentwurf (Stand 08.08.2018) gewählte schichtweise Darstellung kann daher verzichtet werden. Dies dient auch der Gewährleistung der „Bestimmtheit“ der zeichnerischen Festsetzungen.

#### **X.1.1. Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich**

Der Fußgängerbereich beginnt bei Punkt „A“ im Bockshof und führt in gerader Linie und innerhalb eines Höhenkorridors über das Neckartal zum Punkt „B“ im Gebiet „Bei der Steigkapelle“ (Brücke). Dabei ist die Definition von Start- und Endpunkt rein sprachlicher Natur. Die geplante Brücke kann in beide Richtungen betreten und überquert werden.

Nördlich des Punkts „B“ quert die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung das Flurstück 2579 ebenerdig (befestigter Weg).

Die Höhenlage der Teilstrecke „A – B“ innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird in den textlichen Festsetzungen in Metern ü NN festgesetzt. Die Festsetzung dieser Höhenlage bezieht sich auf die Höhe des Fußwegs in m ü NN und explizit nicht auf das Brückenbauwerk inklusive möglicher Handläufe, Absturzsicherungen, Halteseile, etc. Durch die Festsetzung einer Mindest- und Höchsthöhenlage (Ziff. 1 S. 3 der textlichen Festsetzungen) entsteht ein Höhenkorridor, in dem sich die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich jeweils befindet bzw. befinden darf.

Dieser Höhenkorridor trägt dem Umstand Rechnung, dass die für die Verkehrsfläche zu errichtenden Brückenkörper unterschiedlich konzipiert sein können, z.B. als Hängebrücke, und sich ggf. in der Höhenlage technisch bedingt verändern. Eine exakte Festsetzung ist daher nicht sachgerecht. Die so getroffenen Festsetzungen zu den Höhenlagen gewährleisten, dass die mindestens erforderlichen Durchfahrthöhen unter den Brückenbauwerken eingehalten werden<sup>3</sup>.

Da es sich bei den Flächen A und B um Flächen mit einer Neigung handelt, werden hierfür jeweils Minima und Maxima festgesetzt, innerhalb derer die Verkehrsfläche in diesen Teilflächen anzulegen ist.

#### **X.1.2. Fläche besonderen Nutzungszwecks**

Die Fläche besonderen Nutzungszwecks dient der Unterbringung des für den Brückenbetrieb erforderlichen „Brückenbetriebsgebäudes“. Das Gebäude erfüllt mehrere Zwecke. So sind hier die technische Betriebsinfrastruktur der Brücke, Kasse, Kiosk und sanitäre Anlagen untergebracht.

Der Kiosk wird regionaltypisch ausgestaltet und ermöglicht bspw. den Verkauf von heißen und kalten Getränken, Snacks, Merchandising-Artikeln und Souvenirs sowie Informationsmaterial für Besucher und Touristen.

Die Größe und Lage der Fläche besonderen Nutzungszwecks wurde so gewählt, dass es mit der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich eine linear ausgerichtete technische Einheit bildet und damit dem Ziel und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, in dem es sich befindet, nicht widerspricht bzw. eine mögliche Beeinträchtigung weitestgehend vermindert wird.

#### **X.1.3. Maß der baulichen Nutzung**

Entgegen des Vorentwurfs (Stand frühzeitige Beteiligung) sind zur Überbrückung des Neckartals keine Pfeiler erforderlich. Dadurch können alle substanziellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Talbereich vermieden werden. Diese Brückenkonstruktion erfordert die Errichtung eines Pylons von ca. 60 Meter Höhe<sup>4</sup>. Nur so können die auf die Brücke wirkenden Kräfte aufgefangen werden, ohne dass die schlanke Konstruktion im Bereich des Bockshofs geändert werden muss. Die Festlegung des Bereichs für den Pylon (Fläche B) ist den topographischen Gegebenheiten sowie der Lage des Landschaftsschutzgebiets geschuldet.

Es wird zudem die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Flächen A und B festgesetzt. Durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen in Fläche A wird gewährleistet, dass die baulichen Anlagen im Bereich des Bockshofs eine Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten, um die substanziellen

---

<sup>3</sup> 20 m im Falle der Bahnanlage

<sup>4</sup> Der Pylon fußt ca. 10 m unterhalb der Taloberkante am Hangvorsprung, sodass im Bereich der Steigkapelle nur die obersten ca. 50 m wahrnehmbar sind. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet wird im Weiteren auf den sichtbaren Teil (50 m) abgestellt.

Eingriffe in das Ensemble aus Stadtmauer und Bockshof so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus erfolgt die Steuerung der Ausgestaltung des erforderlichen Brückenbetriebsgebäudes durch die Festsetzung der Grundfläche (GR) sowie der maximalen Gebäudehöhe innerhalb der Fläche besonderen Nutzungszwecks „Brückenbetriebsgebäude“ mittels Planeinschrieb.

## **X.2. Örtliche Bauvorschriften**

Die örtlichen Bauvorschriften und die darin enthaltenen Vorgaben an das äußere Gestaltungsbild der baulichen Anlagen bezwecken die Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Denkmal- und den Landschaftsschutz.

## **X.3. Fachplanerische Festsetzungen**

Die geplante Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich überquert eine nach § 18 Abs. 1 S. 1 AEG planfestgestellte Bahnanlage, welche im zeichnerischen Teil des vorliegenden Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt wird. Die vorliegende Planung zielt nicht auf eine Veränderung der fachplanerischen Festsetzungen ab.

Für die Querung des Bahngeländes durch die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich muss eine Vereinbarung gem. Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) abgeschlossen werden. auf das Kapitel XIV.2 in der vorliegenden Planbegründung wird verwiesen.

## **X.4. Erschließung**

### **Verkehrliche Erschließung**

Die Fläche besonderer Zweckbestimmung wird über die geplante Wegführung zur Balingener Straße erschlossen. Der bestehende Feldweg vom nördlich gelegenen Schafwasen wurde zwischenzeitlich zurückgebaut.

Im Bereich der historischen Innenstadt (Bockshof) erfolgt die verkehrliche Zuwegung über die Lorenzgasse.

### **Fußläufige Erschließung**

Vom PKW-Parkplatz im Industriegebiet „Berner Feld“ erfolgt die fußläufige Erschließung über den neu erstellten Themenweg in Richtung Balingener Straße. Dort folgt der Fußweg auf ca. 250 m der Balingener Straße nach Süden. Dort zweigt der Geltungsbereich des hier betrachteten Bebauungsplans ab.

Auf Seite der historischen Innenstadt ist der Bockshof von Norden, Westen und Südwesten über bestehende Wege fußläufig erreichbar. Das Flurstück 157, auf dem sich das Dominikanermuseum befindet, ist zwar im Besitz des Landes Baden-Württemberg, die Stadt Rottweil verfügt jedoch über ein Wegerecht auf diesem Grundstück.

### **Versorgung und technische Erschließung**

Die Fläche besonderer Zweckbestimmung im Bereich der Steigkapelle hat Anschluss an die alte „Balingener Straße“. Hier sind Anschlussmöglichkeiten für das geplante Brückenbetriebsgebäude vorhanden, die für die erforderliche technische Infrastruktur genutzt werden können.

Auch Im Bereich „Bockshof“ sind sowohl über die Lorenzgasse als auch auf Seiten des Dominikanermuseums Anschlussmöglichkeiten für die technische Erschließung vorhanden.

#### **X.5. Grünordnung**

Bezüglich der Grünordnerischen Maßnahmen wird auf das Kapitel 5 in Verbindung mit dem Kapitel 6 des Umweltberichts verwiesen. Es werden im Bebauungsplan nur Festsetzungen über Grünordnerische Maßnahmen getroffen, insofern diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.

Gem. dem Kapitel 5 im Umweltbericht sind verschiedene Maßnahmen jedoch als „planextern“ zu betrachten und insofern außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs umzusetzen.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB (also städtebauliche Verträge) oder sonstige geeignete Maßnahmen (bspw. ein öffentlich-rechtlicher Vertrag) zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Da der bis zum Satzungsbeschluss vorliegende städtebauliche Vertrag dies sicherstellt, ist eine Festsetzung der entsprechenden Maßnahmen im Bebauungsplan entbehrlich. Die vertragliche Vereinbarung ersetzt insoweit die Durchführung des Ausgleichs nach § 1a BauGB, die Vereinbarung muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen und hinreichend abgesichert sein.

*Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 1a Rn. 26*

#### **X.6. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG**

Der Bebauungsplan setzt die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3 und V4b fest. Durch diese wird verhindert, dass im Zuge der Bauausführung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten. Auf die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan wird an dieser Stelle verwiesen.

Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich<sup>5</sup>. Diese sind jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegen und werden daher nicht festgesetzt (s. o.).

#### **X.7. Altlasten**

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlastenstandorte bekannt. Auf die Kapitel 4.2.2 des Umweltberichts (Grossmann Umweltplanung, 2019) wird verwiesen.

#### **XI. Verkehrskonzept und Besucherlenkung**

Im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs für den Bebauungsplan (Stand 08.08.2018) wurden durch die Ingenieur Gesellschaft Verkehr (IGV Stuttgart) die „Verkehrliche Untersuchungen zur Hängebrücke Neckar-Line Rottweil als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren“ (Anlage 6) vorgelegt. Diese beschreibt die verkehrliche Ausgangssituation am Standort, legt nach Herleitung des Stellplatzbedarfs ein Parkierungskonzept für das Vorhaben vor und thematisiert die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Zudem werden Aussagen um Fußwege- und Beschilderungskonzept getroffen.

---

<sup>5</sup> V4a, CEF1, CEF 2

Die genannte Unterlage bezieht sich dabei auf einen vergleichsweise frühen Projektstand. Da für die Stadt Rottweil derzeit ein ganzheitliches Verkehrs- und Mobilitätskonzept erarbeitet wird, in dem die geplante Fußgänger-Hängebrücke bereits mit berücksichtigt wird, wurde der Bericht zu den „Verkehrliche Untersuchungen zur Hängebrücke Neckar-Line Rottweil als Grundlage für das Bebauungsplanverfahren“ (Anlage 6) im Zuge der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs nicht fortgeschrieben.

### **Grundannahme aus der Besucherprognose**

Laut Besucherprognose (Anlage 7) ist im „realistischen Szenario“ mit ca. 120.600 Besuchern pro Jahr zu rechnen. Das Nachfragepotential speist sich zu ca. 70 % aus Besuchern der Hängebrücke und / oder des Testturms. Die verbleibenden 30 % sind Tagestouristen der Stadt Rottweil. Es gilt daher die vereinfachte Annahme, dass ca. 30 % des motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Bereich der Innenstadt parken. Der PKW-Parkplatz mit der größten Frequentierung ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit der „Nägelesgraben“. Für diese Besuchergruppe der Tagestouristen, welche die Hängebrücke nutzen, wird angenommen, dass sich der überwiegende Teil über die Lorenzgasse in Richtung Bockshof bewegt.

Für die verbleibenden ca. 70 % wird angenommen, dass der MIV die im Berner Feld angebotenen PKW-Parkplätze nutzt.

### **Bockshof und Dominikanermuseum**

Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 08.08.2018) wurde der Einstiegspunkt „A“ im Bereich des Bockshofs um ca. zehn Meter nach Westen verschoben (zur Begründung siehe Kapitel III). Dadurch rückt die vorhandene Fußwegeverbindung an der Westseite des Bockshofs stärker in den Fokus, welche auch zukünftig in leicht abgewandelter Form erhalten bleiben soll. der natürliche Weg, der vom Berner Feld ankommenden Brückennutzer in Richtung der historischen Innenstadt wird so harmonisch aufgenommen.

Für die oben erwähnten ca. 30 % Tagestouristen, welche die Brücke erstmals im Bereich Bockshof betreten, werden Einrichtungen zum Ticket-Erwerb (Automat) sowie zur Besucherinformation entsprechend dem Konzept zur Besucherlenkung und zur Entlastung des Bockshofs nahe der östlichen Außenwand des Dominikanermuseums platziert. Der Taubenturm soll in diesem Bereich ersatzlos entfallen. Um die Verweilqualitäten zu verbessern sollen dort Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden. Die Besucherlenkung zum Brückeneinstieg erfolgt über eine Treppe oder für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen über die vorhandenen Parkwege.

Ein barrierefreier Zugang zum Brückeneinstieg ist über vorhandene Wege innerhalb des Bockshofs ebenfalls gegeben, wenngleich die Feinkiesdecke des Wegs derzeit nur eingeschränkt mit Rollstühlen befahrbar ist.

Am südlichen Brückenkopf im Bereich des Bockshofs erfolgt die Besucherlenkung über die bestehenden Fußwege in Richtung „Kriegsdamm“ und „Friedrichsplatz“. Ein entsprechendes Beschilderungskonzept zur Besucherlenkung wird im Zuge der Realisierung der Fußgänger-Hängebrücke erarbeitet.

Vom „Berner Feld“ zurückkehrende Tagestouristen werden ebenfalls mittels Beschilderung in Richtung des PKW-Parkplatzes am Nägelesgraben geleitet. Hierfür steht in der Hauptsache der vorhandene (derzeit noch private) Fußweg zwischen Nägelesgraben und Dominikanermuseum zur Verfügung.

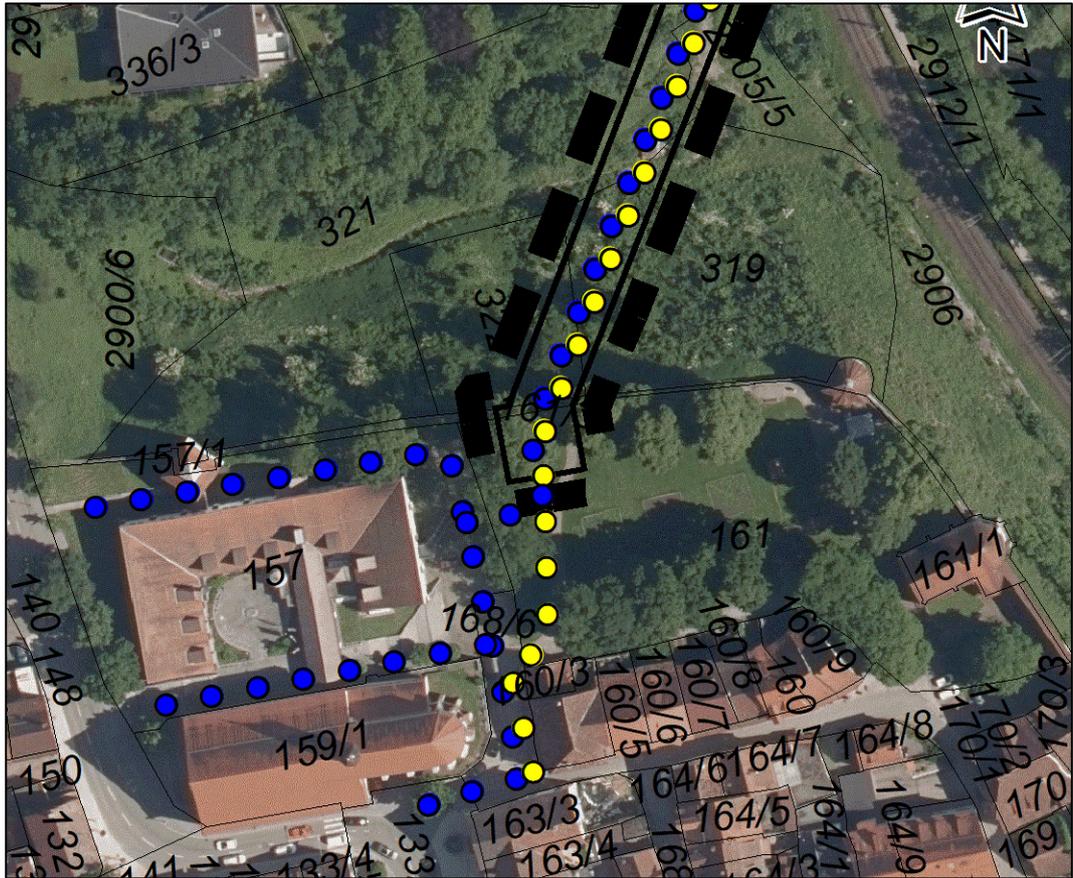


Abbildung 9: Ticketing und Besucherinfo im Bereich des „Taubenturms“; blau: Tagestouristen<sup>6</sup>, gelb: Besucher von Testturm & Hängebrücke<sup>7</sup>

### Fahrradstellplätze

Rottweil bildet einen Knotenpunkt mehrerer regional und überregional bedeutsamer Radwanderwege. Daher ist damit zu rechnen, dass sich im Zusammenhang mit der touristischen Attraktion „Fußgänger-Hängebrücke“ ein Bedarf an Fahrradstellplätzen ergibt.

Derzeit ist die Bereitstellung von Fahrradstellplätzen östlich des Dominikanermuseums nahe des geplanten Standorts für den Kassenautomat geplant.

Der im Vorentwurf des Bebauungsplans vorgesehene Standort östlich der Predigerkirche wird auf Grund des überarbeiteten Gestaltungskonzepts nicht weiter verfolgt.

### Berner Feld und Steigkapelle

Der nördliche Einstieg in die Fußgänger-Hängebrücke ist im südlichen Bereich des Flurstücks 2579 „Bei der Steigkapelle“ geplant. Parkierungsflächen sind im Industriegebiet „Berner Feld“ auf dem Flurstück 4996 vorgesehen (siehe Abbildung 11). Da sich dieses Flurstück im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans „Industriegebiet Berner Feld“ (RW220-90) befindet, dessen Festsetzungen die Anlage von Parkierungsflächen zulassen, ist es nicht erforderlich, diese Fläche im

<sup>6</sup> Hängebrücke lediglich als Nebennutzung; Besuchsabfolge *Innenstadt – Hängebrücke – Innenstadt*

<sup>7</sup> Besuchsabfolge: *Berner Feld – Innenstadt – Berner Feld*

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Fußgänger-Hängebrücke Berner Feld – Historische Innenstadt“ zu überplanen.

Durch die Schaffung einer Parkierungsmöglichkeit im Berner Feld, nahe dem nördlichen Brückeneinstieg wird der Zielsetzung Rechnung getragen, Park-Such-Verkehr in der Innenstadt weitgehend zu vermeiden. Dabei sollen gemäß der vorliegenden Konzeption ca. 158 PKW-Stellplätze auf dem Flurstück 4996 sowie ein Bushalt entstehen. In Bussen reisende Gruppen können hier aus- und zusteigen.

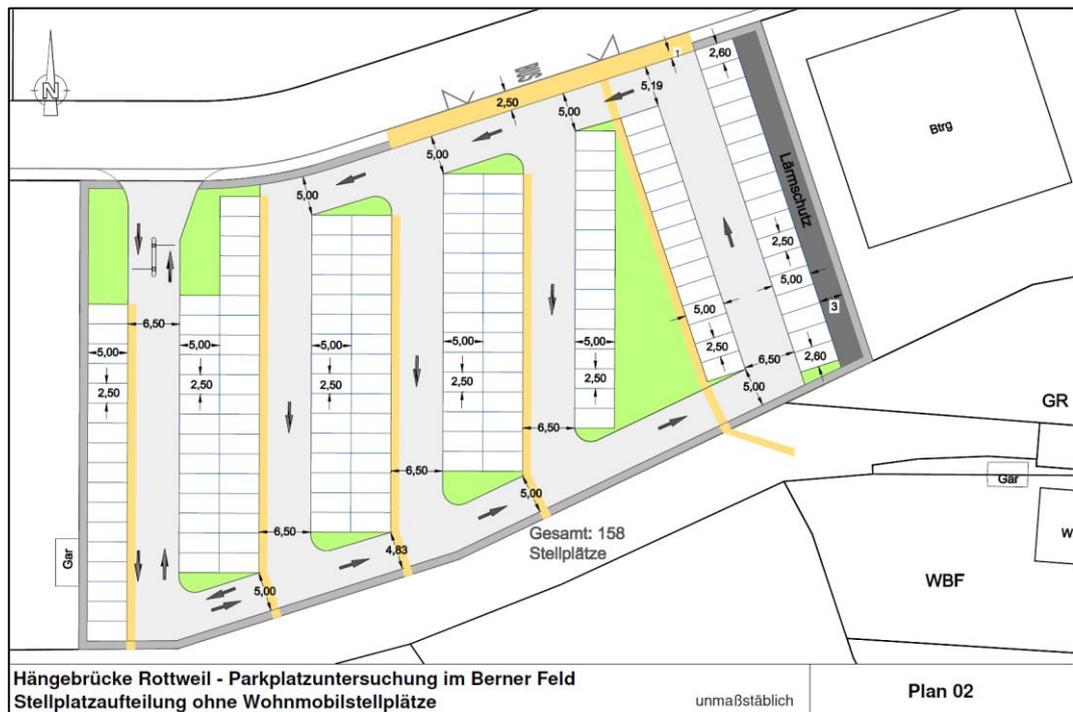


Abbildung 10: Entwurf Parkplatz im Berner Feld nordwestlich des Schafwasens (IGV Sautter)

Im Rahmen der Planung von Parkplätzen sind auch Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen vorzusehen. Die Garagenverordnung Baden-Württemberg fordert ein Prozent, mindestens aber zwei Stellplätze. Entsprechende Parkplätze werden ebenfalls auf dem Flurstück 4996 eingerichtet. Ein barrierefreier Zugang vom PKW-Parkplatz zum nördlichen Eingangsbereich der Fußgängerhängebrücke ist über bestehende Wege gewährleistet. Die Wegführung wurde durch die Herstellung des Themenwegs, beginnend beim Thyssen-Krupp-Testturm bereits optimiert (siehe Abbildung 11).

Dadurch werden Auswirkungen durch die Besucher auf die Wohnnutzung im Schafwasen gemindert. Mittels geeigneter Besucherlenkungsmaßnahmen wird verhindert, dass Besucher über die Straße „Schafwasen“ in Richtung „Steigkapelle“ gehen. Der ehemalige landwirtschaftliche Weg vom „Schafwasen“ auf die „Steigkapelle“ wurde bereits 2020 zurückgebaut.

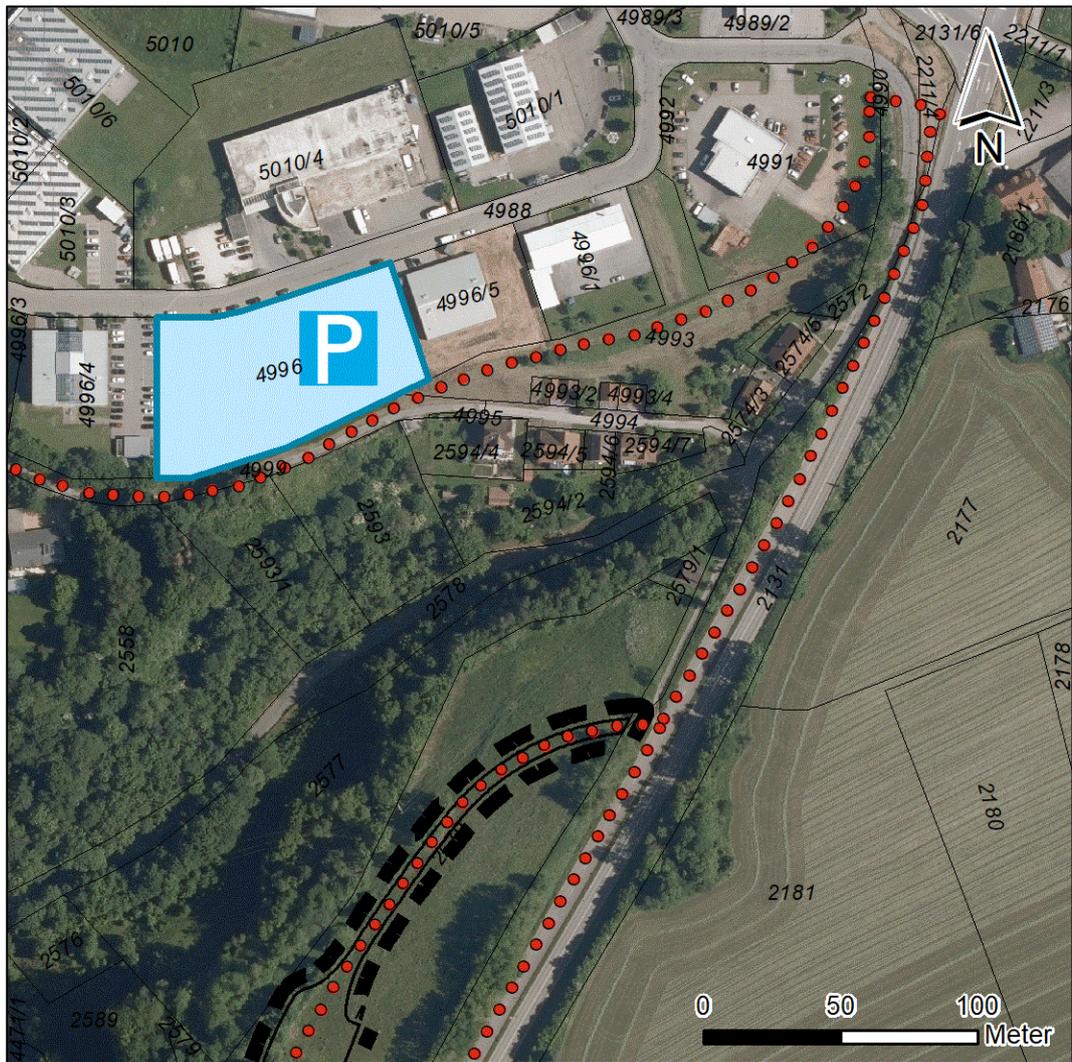


Abbildung 11: Lage des geplanten PKW-Parkplatzes sowie der vorhandenen und der geplanten Fußweg-Verbindung zum Einstiegspunkt „B“ der Brücke

### **Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr**

Im ÖPNV wird das Berner Feld durch die Buslinie 34/35 Oberndorf – Rottweil – Hausen über die Haltestelle Seehof angebunden. Darüber hinaus verkehrt die Linie 5015 des Stadtverkehrs Rottweil zwischen Bahnhof und dem Testturm. Die Linie fährt an den Wochenenden als Rufbus mit vorheriger Anmeldung.

Die Stadt Rottweil beabsichtigt mittelfristig die Überarbeitung und Optimierung des städtischen ÖPNV inklusive der Stadtbus-Linien. Die Anbindung des „Berner Felds“ inklusive der bestehenden Attraktion Thyssen-Krupp-Testturm und der geplanten Fußgänger-Hängebrücke an die Innenstadt ist Teil der angestrebten Verbesserung.

## **XII. Landschaftsschutzgebiet**

Der Geltungsbereich überlagert sich im Norden teilweise mit dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistag“ (3.25.002).<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Verordnung vom 01.02.1953

Bestehende Schutzgebietsverordnungen können nicht durch die gemeindliche Bauleitplanung verändert werden, da es sich bei der Verordnung um striktes Recht handelt, an das die Gemeinden gebunden sind. Der derzeitige Inhalt des Bebauungsplanentwurfs ist mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben unvereinbar. Ein Bebauungsplan, der wegen einer inhaltlich entgegenstehenden Landschaftsschutzverordnung nicht vollzogen werden kann, ist grundsätzlich nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB und daher unwirksam.

Die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans kann allerdings unbeachtlich bleiben, wenn sich schon im Planaufstellungsverfahren abzeichnet, dass der Bebauungsplan durch eine Befreiung gemäß § 67 letztlich doch vollzogen werden kann. Dieses sogenannte „Planen in eine Befreiungslage“ kommt insbesondere bei kleineren Eingriffen in das Schutzgebiet, die den mit der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet verfolgten Schutzzweck nicht oder nur unerheblich berühren und im Übrigen nur eine Inanspruchnahme weniger Grundflächen in Rede steht, in Betracht (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 26 Rn. 21). Eine naturschutzrechtliche Befreiung für das Vorhaben kommt vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell oder "linear" berühren, etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel BNatSchG § 67 Rn. 11).

Im Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplans (Stand 08.08.2018) waren neben der öffentlichen Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich ein Mischgebiet sowie eine öffentliche Grünfläche enthalten, welche vollständig innerhalb des genannten Landschaftsschutzgebiets lagen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB äußerte sich die für eine mögliche Befreiung zuständige Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Rottweil dahingehend, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung auf Basis des Vorentwurfs nicht gegeben seien.

In einem Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Rottweil und der unteren Naturschutzbehörde am 06.08.2018 wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Beschränkung des Bebauungsplans auf die eigentliche Trasse (Brückenabschnitt mit Verbindungsweg zur vorhandenen Erschließung „Balinger Straße“) im Randbereich der Schutzgebietsfläche ein Teil der Voraussetzungen für das Planen in eine Befreiungslage hinein (atypischer, singulärer Einzelfall) erfüllt wäre.

In einer weiterführenden Abstimmung in den Monaten Mai und Juni 2019 wurde zudem vereinbart, dass ein ggf. erforderlicher Brückenpylon in seiner Lage gänzlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen errichtet wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden in der vorliegenden Entwurfsfassung entsprechend angepasst.

Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden diese Anregungen umgesetzt. Die materielle Befreiungslage liegt somit aus Sicht der Stadt Rottweil vor, was nachfolgend dargelegt wird:

## **XII.1. Prüfung der materiellen Befreiungslage**

Die darzustellenden Kriterien für eine Prüfung werden nachfolgend beschrieben. Die Kriterien umfassen das Vorliegen eines atypischen Einzelfalls, den Umfang der Beeinträchtigung, die Funktionen des Schutzgebietes sowie die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

„Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG): Nach der Rechtsprechung setzt die Befreiung einen vom Verordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraus. Ist diesem Erfordernis genügt, bedarf es zusätzlich einer

Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Vorhaben sprechen, die mit der Verordnung verfolgten, gegenläufigen Belange überwiegen müssen.“

### **Atypischer singulärer Einzelfall**

„Eine Atypik ist dann gegeben, wenn ein besonderes, bei der planerischen Abwägung in dieser (konkreten) Stärke nicht berücksichtigtes und in dieser Stärke auch nicht abschätzbare Gemeininteresse eine Art Randkorrektur der planerischen Festsetzung des Ordnungsgebers erfordert.“

„Das Merkmal singulär (nach der Wortbedeutung: „nur vereinzelt auftretend, selten“ oder „einzigartig“) unterstreicht, dass es um Einzelfälle, nicht aber den Regelfall geht.“

„Atypische, singuläre Fälle können beispielsweise auftreten, wenn das Landschaftsbild im relevanten Bereich weniger schützenswert ist, der von der Planung betroffene Bereich bereits durch das Landschaftsbild beeinträchtigende bauliche Anlagen (z.B. Türme, Masten und andere Infrastrukturanlagen) vorbelastet ist, ...oder wenn Anlagen in Randlagen geplant sind.“

Bei dem geplanten Vorhaben liegt ein atypischer singulärer Einzelfall vor. Die Planung einer Hängebrücke ist ein einmaliges Vorhaben, das sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht noch einmal wiederholen wird. Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets konnte eine solche Planung nicht vorhergesehen und in der Verordnung berücksichtigt werden. Ein großes Gemeininteresse ist vorhanden.

Die Vorhabenfläche liegt, bezogen auf das gesamte LSG „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“ am südlichen Rand des Schutzgebiets. Die Fläche des LSG umfasst 1.598 ha und erstreckt sich über ca. 18 km Länge. Es gliedert sich in mehrere Teilflächen entlang der Hänge beidseits des Neckars. Vom Vorhaben betroffen ist eine im Süden liegende Teilfläche, die eine Größe von ca. 6,68 ha aufweist.

### **Umfang der Beeinträchtigung**

Im Wege der Befreiung dürfen keine „großflächigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung entzogen werden“.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine überplante Fläche von 1.930 m<sup>2</sup>, die sich innerhalb des LSG befindet. Dies entspricht einem Anteil von 0,012 % des 1.598 ha großen Landschaftsschutzgebiets.

Der Vorhabensbereich innerhalb des LSG wird landschaftsgerecht gestaltet und weist nur einen kleinen baulichen Anteil auf. Dementsprechend beschränkt sich der Eingriff ausschließlich auf die für die Fußgänger-Hängebrücke und deren Betrieb unmittelbar erforderliche Fläche und schließt neben dem nördlichen Hauptbrückeneinstieg und der nördlichen Tragseilverankerung (ca. 7 m<sup>2</sup>) ein Brückenbetriebsgebäude mit einer Grundfläche von maximal 200 m<sup>2</sup> sowie den zur Erschließung notwendigen ca. 5 m breiten Fußweg ein. Die Fläche ist bis auf die Bauphase, für die Öffentlichkeit zugänglich.

Aufgrund des reinen Flächenverbrauchs kann ausgeschlossen werden, dass großflächige Bereiche des Landschaftsschutzgebiets den Festsetzungen entzogen werden.

Die Wirkungen der Hängebrücke gehen jedoch über den reinen Flächenverbrauch hinaus, da die Anlage aufgrund ihrer exponierten Lage auch von weiter entfernten Orten eingesehen werden kann.

### **Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzgebietes nach LSG-Verordnung**

Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung betreffen im Wesentlichen drei Kriterien. Dies sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Auswirkungen auf den Naturgenuss, d. h. die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit und die Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung des Gebiets.

Beeinträchtigungen entstehen durch anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen. Durch die Errichtung der Fußgänger-Hängebrücke werden Flächen in Anspruch genommen und landschaftlich überprägt. Im Bereich des Brückenbauwerks beschränkt sich die direkte Flächeninanspruchnahme auf den Einstiegsbereich und die nördlichen Tragseilverankerungspunkte. Der ca. 60 m hohe Pylon wird außerhalb des LSG errichtet. Eine weitere dauerhafte Flächenbeanspruchung erfolgt durch die Einrichtung des Brückenbetriebsgebäudes sowie den vorgesehenen Erschließungsweg.



Abbildung 12: Visualisierung des zukünftigen Erscheinungsbilds der Fläche auf der Steigkapelle mit Brückenbetriebsgebäude und Pylon

Des Weiteren entstehen durch die Silhouettenwirkung der Brücken Veränderungen in der Raumstruktur. Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Brücke zu nennen sowie Lärmimmissionen, optische Störreize und Beunruhigung durch den Brückenbetrieb, in erster Linie durch die Anwesenheit der Besucher.

Durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf ein Mindestmaß reduziert. Die baulichen Anlagen für den Brückenbetrieb beschränkten sich ebenfalls auf ein Mindestmaß. Neben dem Brückenbauwerk selbst ist nur ein Brückenbetriebsgebäude erforderlich. Das Beleuchtungskonzept berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten des Standorts. Auf die Beleuchtung der Brückenbauwerke mit Strahlern wird verzichtet.

Die Blickbeziehungen in die Landschaft werden durch das Bauwerk der Hängebrücke verändert. Dies betrifft jedoch in erster Linie die Blickbeziehungen vom Bockshof (südlicher Einstieg im Stadtgebiet) in Richtung Norden, d. h. in Richtung LSG. Vom Bereich des LSG selbst in Richtung Süden sind derzeit, durch die fehlende Erschließung mit Wegen, kaum Blickbeziehungen in Richtung Neckartal und Innenstadt von Rottweil gegeben.

### **Auswirkungen auf die natürliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebiets**

Bei den vom Vorhaben im Bereich des LSG in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um ökologisch unterschiedlich hochwertige Bereiche. Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen und von Natura-2000 Gebieten ist durch das Vorhaben innerhalb des LSG nicht gegeben. Der ökologische Ausgleich der beeinträchtigten Waldflächen ist über das Bebauungsplanverfahren, die Waldumwandlungserklärung und -genehmigung sowie eine entsprechende Aufforstungsgenehmigung gewährleistet.

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten für das Gebiet von Bedeutung. Weitere Artengruppen wie Reptilien, Amphibien und Haselmäuse sind im Überschneidungsgebiet zwischen LSG und Bebauungsplan nicht betroffen. Durch Bauzeitenbeschränkungen, die Einrichtung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen, die Anlage eines artenreichen Blühstreifens und die Entwicklung eines extensiven Saumstreifens mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen können potenzielle Verluste von Quartierbäumen und Beeinträchtigungen von Vogelbruten ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf die ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit**

Beim vom Vorhaben betroffenen Gebiet innerhalb des LSG handelt es sich überwiegend um eine Ackerfläche und einen bewaldeten Hangbereich der Neckartaloberkante. In Bezug auf die Naherholung hat das betroffene Gebiet aufgrund der fehlenden Erschließung, die landwirtschaftliche Nutzung, die eingeschränkte Blickbeziehung Richtung Neckartal und Rottweil und anderer Vorbelastungen bisher nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Errichtung der Hängebrücke bewirkt in Bezug auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes vor allem positive Aspekte. Die Zugänglichkeit der Landschaft wird erhöht und damit deren Erlebbarkeit. Bei einer Überquerung der Hängebrücke sind neue Einblicke in die Landschaft möglich, die sowohl das tief eingeschnittene Neckartal als auch die historische Rottweiler Innenstadt durch neue Blickbeziehungen erlebbar machen.

Hinzu kommen vermindernde Maßnahmen, wie die Anlage eines Laubwaldriegels zur visuellen Abschirmung des nördlichen Einstiegsbereichs.

### **Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Der Tourismus stellt für die Stadt Rottweil und darüber hinaus für die gesamte Region einen wesentlichen Wirtschaftszweig dar. Dies geht unmissverständlich aus dem Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) hervor, welcher im Plansatz 2.6 folgenden Grundsatz formuliert:

*Städte und Gemeinden mit einer leistungsfähigen touristischen Infrastruktur sollen als Touristische Zentren so weiterentwickelt werden, dass das Erholungs- und Freizeitpotenzial der Region in den Bereichen Kur und Gesundheit, Ferien- und Naherholung sowie Sport und Kultur optimal genutzt werden kann.*

U. a. Städten und Gemeinden ist die Stadt Rottweil als vorrangig für diesen Grundsatz angeführt. Rottweil verfügt gemäß dem Regionalplan „bereits heute über eine attraktive, auf Städte- und Erlebnistourismus ausgerichtete Infrastruktur und [ist] deshalb ebenfalls als Touristisches Zentrum ausgewiesen“. Der Tourismus soll demnach auch in Rottweil „aus regionalplanerischer Sicht als zentraler Entwicklungsschwerpunkt kontinuierlich weiter ausgebaut werden.“ Zudem sollen in den im Plansatz aufgeführten Gemeinden (inklusive Rottweil) „der weitere Ausbau des für die Region sehr wichtigen Wirtschaftszweiges Tourismus schwerpunktmäßig gefördert, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen baulichen Entwicklungsflächen erleichtert und störende Entwicklungen verhindert werden (s. auch PS. 3.2.4).“

Der vorliegende Bebauungsplan trägt diesem regionalplanerischen Ziel Rechnung. Die Stadt Rottweil entfaltet bereits jetzt als „älteste Stadt Baden-Württembergs“ ein großes touristisches Potential, das sich auch bereits in den vergangenen Jahren in Besucherzahlen niedergeschlagen hat. Infolgedessen besteht bereits eine gewachsene touristische Infrastruktur in Rottweil, die auf diese touristische Nutzung wirtschaftlich angewiesen ist.

Hinsichtlich des Tourismus sind Kommunen einer großen Konkurrenz ausgesetzt. Um dieser zu begegnen sind Innovationen und eine stetige Entwicklung erforderlich. Für die Stadt Rottweil stellt derzeit der Thyssen-Krupp-Testturm eine solche Innovation dar. Entsprechende Besucherzahlen und wirtschaftliche Effekte sind bereits ablesbar (siehe hierzu Kapitel XIV.3, S. 35).

Durch die geplante Fußgänger-Hängebrücke werden sich diese positiven Effekte verstärken und damit zur Sicherung und Entwicklung der Stadt Rottweil als touristisches Zentrum beitragen. Hinsichtlich detaillierterer Prognosen zu den von der Hängebrücke ausgehenden wirtschaftlichen Effekten wird auf Kapitel XIV.3, S. 35 sowie auf die Besucherprognose (IQ PROJEKTGESELLSCHAFT, 2020) verwiesen.

Mit der Errichtung der längsten Hängebrücke Deutschlands entsteht einerseits nach dem Thyssen-Testturm ein weiteres eigenständiges Wahrzeichen der Stadt Rottweil, welches Touristen aufgrund seiner Länge und der besonderen Sichtverhältnisse anzieht. Darüber hinaus gelangen die Besucher des Testturms mittels der Hängebrücke zukünftig einfacher und vor allem direkt in die historische Innenstadt. Die geplante Brückenverbindung folgt daher einem integrierten und nachhaltigen Besucherkonzept.

Die Fußgängerhängebrücke ist damit auch Teil des ganzheitlichen Verkehrs- und Mobilitätskonzepts der Stadt Rottweil. Die Besucher sollen einfacher und direkt in die historische Innenstadt gelangen können. Der Parksuchverkehr, einschließlich Fernreisebusse, soll in das Berner Feld gelenkt werden, damit die Parkplatzsituation in der historischen Innenstadt entspannt wird. Das bestehende Angebot im Busverkehr wird kaum dazu beitragen, dass nennenswerte Anteile der Aufzugtestturm-Besucher mit dem ÖPNV anreisen werden. Diejenigen, die das doch tun, werden mehrheitlich von der Seite der Stadt anreisen. Die geplante Fußgänger-Hängebrücke stellt auch für diese die sinnvollste, vernünftige Wegeverbindung zwischen Innenstadt und Berner Feld dar. Nicht zuletzt erlangt der Aspekt der integrierten Besucherlenkung über die Hängebrücke im Hinblick auf die Landesgartenschau 2028 höheres Gewicht. Aus Sicht der Stadtverwaltung stellt sie sogar in diesem Zusammenhang einen unverzichtbaren Bestandteil des Besucherlenkungskonzepts für die Landesgartenschau dar.

Aus der Verkehrsverlagerung resultiert eine Immissionsreduzierung und damit eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität im innerstädtischen Bereich.

Durch das prognostizierte Besucheraufkommen von ca. 120.000 Besuchern pro Jahr entstehen Impulse für die lokale Wirtschaft und eine weitere Belebung der historischen Innenstadt (siehe Kapitel XIV.3).

Das öffentliche Interesse wird letztendlich durch den am 19.03.2017 durchgeführten Bürgerentscheid untermauert. Über 70% der Wähler haben für die Realisierung des Vorhabens gestimmt.

Das Planerfordernis und das Planungsziel, einschließlich der Planungsalternativen, wurden bereits in Kapitel III ausführlich dargelegt. Damit ist aus Sicht des Plangebers die materielle Befreiungslage gegeben.

### **Zusammenfassung**

Die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Befreiung sind gegeben. Der Eingriff erfolgt im Verhältnis zur Gesamtfläche zu einem niedrigen Teil von etwa 0,012 % und beschränkt sich auf einen Fußweg, ein Brückenbetriebsgebäude sowie den nördlichen Eingangsbereich zum Brückenbauwerk. Der insgesamt 60 m hohe Pylon soll außerhalb des LSG errichtet werden. Die darauf beschränkte Flächeninanspruchnahme erfolgt in einem Bereich, dessen Bedeutung für die Naherholung mangels Erschließung, auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse in Richtung Rottweil und Neckartal gering ist. Durch die geplante Gestaltung und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf ein Minimum reduziert. Schließlich besteht ein öffentliches Interesse an der Befreiung, welches auf u.a. dem der Planung zu Grunde liegenden Tourismus- und Verkehrskonzept, den Impulsen für die lokale Wirtschaft sowie dem Bürgerentscheid vom 19.03.2017 beruht.

Ergänzend wird auf die ausführliche Begründung des Befreiungsantrags vom 31.03.2021 im Anhang zu dieser Planbegründung verwiesen.

## **XIII. Denkmalschutz**

Für die Belange des Denkmalschutzes liegt ein Fachgutachten der URBA-Architektenpartnerschaft (Anlagen 11 & 12) vor, welches der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Verfügung gestellt wird. Darin werden die von der Planung betroffenen Denkmäler ausführlich beschrieben, sowohl in Bezug auf ihr äußeres Erscheinungsbild als auch in Bezug auf ihren Denkmalwert. Das Gutachten beschreibt des Weiteren etwaige Beeinträchtigung, um die Frage zu klären, ob jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Da sich das Gutachten noch auf die vorherige Planfassung (Brückeneinstieg weiter im Bockshof, zwei Brückenpfeiler im Tal statt Pylon im nördlichen Brückeneinstieg) bezieht, ist ein Ergänzungsgutachten der URBA-Architektenpartnerschaft in Auftrag gegeben worden, um die Auswirkungen der veränderten Planung auf die Aussagen des Gutachtens zu bewerten. Das Ergänzungsgutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der Ausführungen weiterhin seine Gültigkeit behält, da sich etwaige Beeinträchtigungen durch die neue Planung verringern.

Die Ausführungen des Gutachtens sind detailliert und in sich schlüssig. Daher macht sich die Stadt Rottweil dessen Aussagen – soweit gemäß Ergänzungsgutachten auf den aktuellen Planungsstand übertragbar – zu eigen und nimmt im Folgenden auf diese Bezug.

### **XIII.1. Berührung der Belange des Denkmalschutzes**

Das Gutachten hat folgende Denkmäler untersucht:

- Gesamtanlagen nach § 19 DSchG BW i.V.m. § 1 Abs. 2 der Ensembleschutzsatzung vom 26.07.1984 in der Fassung vom 01.01.2002: Stadtgrundriss und die öffentliche Grünfläche des Bockshofs als Teil der geschützten Umgebung der Bürgerhausarchitektur des Stadtkerns
- Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung nach § 12 DSchG BW: i) Bürgerhäuser der Gebäude in der Lorenzgasse 3, 7, 9, 15; ii) Jugendherberge in der Lorenzgasse 8; iii) Lorenzkapelle in der Lorenzgasse 17; iv) Pulverturm in der Lorenzgasse 17/1; v) Dominikanerkirche am Kriegsdamm 2; vi) Mühle In der Au 128
- Kulturdenkmäler nach § 2 DSchG BW: Stadtmauer und Sachgesamtheit Lorenzkapelle und Grünfläche Bockshof

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass soweit Denkmäler substanziell und / oder in ihrem Aussagewert beeinträchtigt werden, diese Beeinträchtigungen bei Betrachtung aller relevanten Umstände und Belange unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.

Im Einzelnen:

### **XIII.1.1. Stadtbefestigung**

Auch die neue Planung, an der sich der aktuelle Entwurfstand des Bebauungsplanes orientiert, sieht vor, dass die als Brüstung über das Niveau des Bockshofes hinausreichende Stadtmauer in der Breite des Brückenlaufs unterbrochen wird. Die Rückverankerung der Seilkonstruktion erfolgt hinter der Stadtmauer direkt in den Felsen unter der Grünfläche des Bockshofes. Die Maßnahme bedeutet sowohl einen materiellen Eingriff in die Substanz der Stadtmauer als auch eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Befestigungsanlage. Die Unzugänglichkeit, die unabdingbarer Bestandteil des Konzeptes einer Befestigungsanlage ist, wird durch die Brücke in Frage gestellt. Das Erscheinungsbild ist jedoch als Teil der Gesamtanlage geschützt und wird daher dort behandelt (s.u.).

Eine untergeordnete Öffnung der Stadtmauer stellt im betroffenen Bereich historisch keine Neuerung dar. Das seit dem 15. Jahrhundert nachzuweisende Nägelistörlein belegt dies. Die Hängebrücke ist deutlich als moderne Zutat erkennbar. Gegenüber den alten wie neuen Straßenbrücken bleibt der neue Zugang deutlich untergeordnet. Bezüglich des materiellen Substanzeingriffs ist festzuhalten, dass dieser vergleichsweise gering ist und zudem vermutlich keine bauzeitliche Substanz betrifft, da der Mauerzug im Bereich des Bockshofes im 19. Jahrhundert wieder aufgemauert wurde, sodass es sich bei dem betroffenen Mauerwerk wohl um neuzeitliches Material handelt.

Die soweit bestehende Beeinträchtigung der Substanz des Denkmals Stadtbefestigung ist vor diesem Hintergrund somit unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit zu verorten.

### **XIII.1.2. Bockshof**

Im Bereich der Fläche A ist die Anlage einer befestigten Fläche zwischen den im Bockshof vorhandene Bäumen, in der aktuellen Planung jedoch um ca. 10 m näher am Dominikanermuseum geplant, um die Grünfläche weitestgehend zu schonen. Die befestigte Fläche soll eine Einfriedung erhalten, welche über eine Drehkreuzanlage betreten werden kann. Die als Brüstung über das Niveau des Bockshofes hinausreichende Stadtmauer wird in der Breite des Brückenlaufs unterbrochen. Die Rückverankerung der Seilkonstruktion erfolgt hinter der Stadtmauer direkt in den Felsen unter der Grünfläche des Bockshofes. Darüber hinaus gehende Veränderungen der Grünanlage sind in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen (wobei eine gestalterische Aufwertung des Bockshofes unabhängig von der

hiesigen Planung durch die Stadt Rottweil angedacht ist). Damit bleiben sowohl der Charakter der öffentlichen Parkanlage als auch – durch die Lorenzkapelle – die Erinnerung an die Friedhofsnutzung erhalten. Die geplante Brücke ergänzt als Attraktion im Sinne einer Promenade das Freizeit- und Erholungsangebot des Stadtgartens und stärkt diesen damit in seiner derzeit vorhandenen Funktion. Die geplanten bzw. verbliebenen Veränderungen innerhalb der Grünanlage des Bockshofes selbst sind minimal und stellen somit keine Beeinträchtigung dar.

Auf den materiellen Substanzeingriff wurde bereits oben bei der Stadtbefestigung eingegangen. Dieser ist insgesamt als unerhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Im Hinblick auf die funktionale Veränderung des öffentlichen Raums wird im Rahmen des Gesamtanlagenschutzes eingegangen.

### **XIII.1.3. Pulverturm und Lorenzkapelle**

Die Auswirkungen auf die Lorenzkapelle und den Pulverturm werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Blickbeziehungen auf S. 53 f. bzw. 55 f. des Fachgutachtens der URBA Architektenpartnerschaft behandelt. In Bezug auf die Beschreibung beider Denkmäler wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Betroffen durch die Planung ist das äußere Erscheinungsbild von deren ebenfalls geschützter Umgebung. Diese besteht in der Kernstadt aus dem Bockshof mit seiner Freifläche des ehemaligen Friedhofs bzw. dem nordöstlichen Vorfeld (Au, Neckartal).

Die Einhegung des Brückenkopfes wird den Raum des Bockshofes von innen – wenn auch in der aktuellen Planung abgeschwächt – verändern. Beim Blick entlang der nördlichen Kante des Bockshofes schiebt sich diese allerdings vor allem vor den Pulverturm. Der Bezug der Kapelle zur Grünfläche des ehemaligen Friedhofs an sich wird jedoch nicht in Frage gestellt. Von außen hingegen führt das Andocken der Brücke an der Nordseite zu einer gewissen Relativierung der Dominanz der Dreiergruppe von Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm.

Die Beunruhigung des Bildes innerhalb der relevanten Umgebung stellt den Zeugnischarakter der Denkmäler nicht in Frage. Die Zuordnung des Sakralgebäudes zum ehemaligen Friedhof im Inneren der Stadt sowie zur Stadtmauer mit ihren Konnotationen einer ideell-religiösen Schutzfunktion für die Stadt bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Fernwirkung des Sakralbaus. Bezüglich des Pulverturms wird dessen Bezug zur Grünfläche ebenso wenig in Frage gestellt, obwohl dessen Sichtbarkeit durch die Einhegung deutlicher beeinträchtigt wird als bei der Lorenzkapelle. Zwar relativiert die Brücke von außen betrachtet den abweisenden Charakter der Stadtmauer, jedoch bleibt ihre historische Funktion weiterhin ablesbar und dominiert zusammen mit der Dreiergruppe von Jugendherberge, Pulverturm und Lorenzkapelle weiterhin das Bild. Die Zuordnung des Pulverturms zur Stadtbefestigung sowie der räumliche Bezug zur Grünfläche des Bockshofes bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Fernwirkung des Verteidigungsbauwerks.

Insofern ist die beschriebene Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler Pulverturm und Lorenzkapelle bzw. deren relevanter Umgebung unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit einzuordnen.

### **XIII.1.4. Gesamtanlage**

Die Gesamtanlage wurde im Gutachten sowohl von außen als auch von innen betrachtet. Auf den Seiten 14 bis 30 (Anlage 11) geht es unter Einbeziehung der ursprünglichen Variante mit zwei Brückenpfeilern im Tal auf das äußere Erscheinungsbild von fünf verschiedenen Standorten aus ein. Das innere Erscheinungsbild für den geschützten Bockshof (S. 31 bis 40) als auch für den Stadtgrundriss (S. 41 bis 45) werden gesondert betrachtet.

### **a) Äußeres Erscheinungsbild**

Eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes kommt nur in vier der untersuchten fünf Standorten vor. Von der Balinger Straße aus ist die Brücke nicht sichtbar. Von den übrigen vier Standorten aus, sind die Beeinträchtigungen jeweils als unerheblich zu werten. Es steht nicht zu erwarten, dass der Entfall der zwei Brückenpfeiler im Neckartal zu einer negativ abweichenden Beurteilung führen wird.

aa) Vom Kriegsdamm aus betrachtet, wird das bisher ungestörte Bild von Stadtmauer und Graben durch die der Funktion der Stadtbefestigung an sich widersprechenden Brücke beeinträchtigt. Es ergibt sich ein gewisser Gegensatz zwischen der bestehenden Stadtmauer einerseits und der Hängebrücke als neuzeitlicher Zusatz andererseits. Die Brücke ist aber deutlich als eine Ergänzung des 21. Jahrhunderts erkennbar, sodass der Zeugnischarakter der Gesamtanlage und vor allem der Verteidigungsanlagen unwesentlich beeinträchtigt wird. Der Mauerzug bleibt durchgängig spürbar, der Graben wird in seiner Wirkung sogar gehoben.

bb) Auch wenn die Brücke vom Viadukt auf der Balinger Straße aus kaum sichtbar ist, weil sich die Gesamtkonstruktion unterhalb der Silhouette des dicht bewachsenen Hangs des Hochufers des Neckars befindet, so ergibt sich mit der Brücke ein Anhängsel am bisher frei stehenden Stadtberg. Das Stadtbild wird dadurch aber insgesamt unerheblich verändert. Das Ensemble aus Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm steht im Vordergrund und zieht weiterhin die Aufmerksamkeit auf sich. Der Zeugniswert der Stadtanlage bleibt von dieser Perspektive aus weitgehend gewahrt.

cc) Vom Tal aus gesehen neben der Eisenbahn bzw. bei der Annäherung auf dem Betriebsweg schiebt sich die geplante Brücke – wenn auch auf großer Höhe – vor die oberhalb des steilen Hangs sichtbare Stadt, die vor allem mit der Stadtmauer und den darauf errichteten Gebäuden in Erscheinung tritt. Einerseits wird hier die Brücke als moderne Konstruktion erkennbar, andererseits ist dieser Standort auf dem Betriebsweg von eingeschränkter Relevanz. Insgesamt bleibt auch hier der Zeugniswert der Stadtanlage und Stadtmauer erhalten, da die Brücke mit großem Abstand von der Dreiergruppe aus Jugendherberge, Lorenzkapelle und Pulverturm endet und diesem somit weiterhin eine große optische Präsenz belässt. Infolgedessen kann sich die Stadtmauer gegenüber dem neuen Element der – wenn auch leichten Konstruktion der Hängebrücke – optisch durchsetzen.

dd) Von der Drehermühle aus betrachtet erscheint der Anschluss der Hängebrücke an die Stadtmauer unter den Bäumen des Bockshofes wenig prominent. Der Fuß und der Großteil der Stadtmauer bleiben frei. Das Andocken der Brücke an die Stadtmauer erscheint damit geradezu vorsichtig. Der große Höhenunterschied zwischen Talgrund und Stadt wird durch die Brücke eher betont und bewusstmacht. Ganz deutlich ist die Brücke als eine moderne Zutat des 21. Jahrhunderts erkennbar. Dies mildert die Infragestellung des freistehenden Charakters der Bastion. Zudem ist auch dieser Blickwinkel von keiner hohen Relevanz.

### **b) Inneres Erscheinungsbild Bockshof**

Der Eingriff in die Grünfläche und das Wegesystem im Bockshof sind sehr gering. Funktional verändert der Bockshof allerdings seinen Charakter. Er wird von außen zugänglich bzw. erhält einen Ausgang auf die Hängebrücke. Somit beeinträchtigt auch die aktuelle Planung den Bastionscharakter. Die Beeinträchtigung des Bastionscharakters wird aber dadurch gegenüber der dem Vorentwurf zugrundeliegenden Planung abgemildert, dass der Brückeneinstieg nach Westen verschoben wurde. Der Blick entlang der Stadtmauer bleibt weitgehend frei und der Mauerzug ist durchgängig erkennbar. Auch wenn die Einhegung des Eingangsbereichs beim

Blick Richtung Süden größer ist, so wird diese mehr als Körper innerhalb des bisher unverstellten und zum Tal hin offenen Raumes des Bockshofes erlebt werden. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Zeugniswerts als unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit gewertet.

### **c) Inneres Erscheinungsbild Stadtgrundriss**

Funktional gesehen verändern der Bockshof und der Stadtgrundriss in gewisser Weise ihren Charakter von einer Bastion hin zu einem Durchgangsraum. Der neue Zugang ist zwar stärker frequentiert als ein üblicher Fußweg, dessen ungeachtet bleibt die geplante Hängebrücke aber eine reine Fußgängererschließung. Für die alltägliche Funktion der Stadt, für deren Benutzung als Stadt im eigentlichen Sinne – und nicht als Freizeitattraktion – spielt der neue Zugang in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der geplante Eingang im Bockshof bleibt in diesem Sinne ein „Törlein“, der neue Zugang wird kein Tor, keine Straße im herkömmlichen Sinne; er ist damit gegenüber den Straßen und Brücken und vor allem gegenüber dem traditionellen Straßenkreuz deutlich untergeordnet.

Die Hängebrücke an sich ist darüber hinaus eher als Promenade oder eine Aussichtsplattform anzusprechen als eine klassische Erschließungsachse, gewissermaßen als eine Erweiterung des im Bockshof vorhandenen Stadtparks. Solange dessen Charakter als öffentliche Parkanlage gewahrt bleibt, bedeutet auch die Belegung durch Besucher der Hängebrücke keine erhebliche funktionale Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes. Darüber hinaus wurde der Bockshof in seiner Geschichte mehrfach umgestaltet. Ursprünglich durchgängig bebaut, später als Friedhof genutzt, dient er seit dem 19. Jahrhundert als Stadtgarten. Der neue Zugang über die Hängebrücke ist insofern mit der Geschichte des Bockshofs nicht gänzlich unvereinbar.

Schließlich sind die Hängebrücke und der damit geschaffene neue Zugang zum Bockshof unzweifelhaft als moderne Zutaten erkennbar, sodass der derzeit vorhandene Zustand klar von der neuen Zeitschicht differenziert werden kann. Vor diesem Hintergrund bleiben der Zeugnischarakter sowohl des historischen Stadtgrundrisses als auch des öffentlichen Raums des Bockshofes erhalten, sodass die funktionale Veränderung insgesamt als unterhalb der Schwelle zur Erheblichkeit gewertet werden kann.

## **XIII.2. Gewichtung der Belange**

Die Belange des Denkmalschutzes sind von hohem öffentlichen Interesse. Die Planung führt insgesamt zwar zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Substanz, jedoch zu stärkeren Beeinträchtigungen des äußeren bzw. inneren Erscheinungsbildes der Denkmäler, insbesondere der Gesamtanlage. Dennoch bleibt der Zeugnischarakter der Denkmäler in allen Fällen soweit erhalten, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dessen ungeachtet gewichtet die Stadt Rottweil die Belange von Freizeit und Erholung, der Wirtschaft sowie der Belange des Verkehrs stärker und kommt zu dem Ergebnis, dass diese vorliegend überwiegen.

### **XIII.2.1. Erholung und Freizeit**

Die Hängebrücke wird zusätzlich zum Thyssen-Krupp-Testturm zu einer weiteren Attraktion in Rottweil, welche die Lücke zwischen der historischen Innenstadt Rottweils und dem Testturm im Berner Feld schließt. Dies ist Teil des touristischen Konzepts für Rottweil, welches Vorteile in vielerlei Hinsicht verspricht. Einer dieser Vorteile ist, dass die Brücke als Promenade für Fußgänger eine weitere Möglichkeit zur Freizeitgestaltung und Erholung bietet. Nicht nur für die externen Besucher, sondern auch für die Einheimischen. Vom Bockshof aus gelangt man somit fußläufig in das Berner Feld und überquert dabei das Neckartal. Hierbei werden

sich neue Perspektiven auf die Stadtbefestigung eröffnen als auch auf das Neckartal selbst, sodass beide besser erlebbar sein werden.

### **XIII.2.2. Verkehr: Besucherlenkung**

Gleichzeitig dient die Brücke der Besucherlenkung. Die Parkplatzlage in der historischen Innenstadt Rottweils ist angespannt. Daher sieht die Gesamtplanung vor, dass die Besucher die teilweise noch zu schaffenden Parkierungsflächen im Berner Feld nutzen und den Weg zur historischen Innenstadt zu Fuß beschreiten. Als Anreiz dazu entfaltet die Hängebrücke die nötige Anziehungskraft. Darüber hinaus soll nicht nur der Parksuchverkehr von PKWs, sondern auch der von Reisebussen künftig in das Berner Feld gelenkt werden, um den Verkehr in der historischen Innenstadt zu entlasten und die Immissionsbelastung zu mindern. Durch die Umlenkung wird zugleich die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sichergestellt. Näheres kann dem Abschnitt XI. „Verkehrskonzept und Besucherlenkung“ bzw. dem Verkehrsgutachten (Anlage 6) entnommen werden.

Nicht zuletzt erlangt der Aspekt der integrierten Besucherlenkung über die Hängebrücke im Hinblick auf die Landesgartenschau 2028 höheres Gewicht.

### **XIII.2.3. Wirtschaft und Tourismus**

Des Weiteren ist durch die Hängebrücke zugleich auch eine Steigerung der Attraktivität Rottweils und somit der Besucherzahlen der historischen Innenstadt selbst zu erwarten. Viele Besucher des Testturms verlassen derzeit die Stadt auf direktem Wege über die Bundesstraße oder die Autobahn ohne Besuch der historischen Innenstadt. Sie parken am Turm, besuchen diesen und reisen wieder ab. Angesichts einer Besucherzahl von 250.000 Besuchern im Testturm im Jahr 2018 bedarf diese Situation der Korrektur, damit der lokale Einzelhandel sowie das Gastronomie- und Hotelgewerbe von dem Gesamtprojekt profitieren können. Eine Steigerung der Besucherzahlen mit attraktiver und abgestimmter Wegeführung führen zu einer nachhaltig positiven Entwicklung der Innenstadt (weniger Leerstände/neue Geschäfte, verbesserte Öffnungszeiten, größeres Sortiment, höhere Wertschöpfung für die Betriebe etc.), von welcher Bürger und Gäste gleichermaßen profitieren, sowie zu weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Folgeeffekten für die Stadt und die Region.

Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen der Studie „Touristische Perspektiven Thyssen-Krupp Testturm und Hängebrücke“ von Kohl & Partner (Anlage 13) verwiesen, welche sich die Stadt Rottweil zu eigen macht und die den Planunterlagen beigelegt ist.

Siehe hierzu auch Kapitel XIV.3 „Lokale Wirtschaft“ (S. 39 ff).

## **XIV. Auswirkungen des Vorhabens**

### **XIV.1. Besucher(-verkehr)**

Zur Ermittlung der zu erwartenden Besucherzahlen einer Fußgänger-Hängebrücke wurde die iq-Projektgesellschaft in München mit einer Besucherprognose beauftragt.<sup>9</sup> Diese enthält eine Vorhabenbeschreibung (Stand August 2017) mit Standortanalyse, eine Abgrenzung des Einzugsgebietes und Abschätzung des Nachfrage- und Besucherpotentials sowie Besucherprognose (Anlage 7).

---

<sup>9</sup> iq-Projektgesellschaft - Department für Geographie, „Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil,“ München, 2017.

Auf Grundlage verfügbarer Informationen zu vergleichbaren touristisch genutzten Hängebrücken sowie vorliegenden Gutachten zum Standort Rottweil im Zusammenhang mit Daten verschiedener statistischer Landesämter wurden drei Szenarien der zu erwartenden Besucherzahlen entworfen.

„Aufgrund der Lage und der verbindenden Funktion zwischen diesen beiden touristischen Attraktionen der Stadt Rottweil, der Länge der Hängebrücke von ca. 600 m und der Streckenführung mit einem attraktiven Ausblick von der Brücke auf das Neckartal und auf die Silhouette der historischen Innenstadt, verfügt die geplante Hängebrücke über Potenzial, sich zu einer eigenständigen touristischen Attraktion zu entwickeln.

Die für drei unterschiedliche Szenarien erstellte Besucherprognose kommt für den Fall, dass sich die Hängebrücke durch die Vermarktung als eine der längsten Hängebrücken Europas zu einem attraktiven, eigenständigen Ausflugsziel für Tagestouristen und Urlauber aus der Region entwickelt, welches auch eine hohe Attraktivität für Kopplungsbesuche durch Gäste anderer touristischer Angebote der Stadt Rottweil aufweist, auf ca. 200.000 Besucher pro Jahr (Szenario 1: optimistisches Szenario). Unter der Annahme, dass die Hängebrücke nicht mit einem überregional ausstrahlenden Alleinstellungsmerkmal am Markt positioniert werden kann und lediglich Bestandteil eines attraktiven Gesamtensembles aus Testturm, Hängebrücke und historischer Innenstadt der ältesten Stadt Baden-Württembergs besteht, sind als Ergebnis der Prognose ca. 120.000 Hängebrückenbesucher pro Jahr zu erwarten (Szenario 2: realistisches Szenario).

Im Jahresgang werden die Spitzen der Besucherzahlen für die Sommermonate Juni bis August zu erwarten sein. Im Wochenverlauf werden die meisten Besucher voraussichtlich an Wochenenden und Feiertagen kommen, da an diesen Tagen der Großteil aller Tagesausflüge durchgeführt wird und außerdem der Testturm als wesentlicher Spender von Kopplungsbesuchern nur an Wochenenden und Feiertagen für die Öffentlichkeit zugänglich ist. Die ermittelten Werte für die Besucherzahl an Spitzentagen liegen für das Szenario 1 mit ca. 3.300 Besuchern pro Tag und ca. 2.000 Personen für Szenario 2 in einem Bereich, der auch bei bereits länger erfolgreich am Markt etablierten Hängebrücken, wie z.B. der highline 179 und dem Raiffeisen Skywalk festzustellen sind.

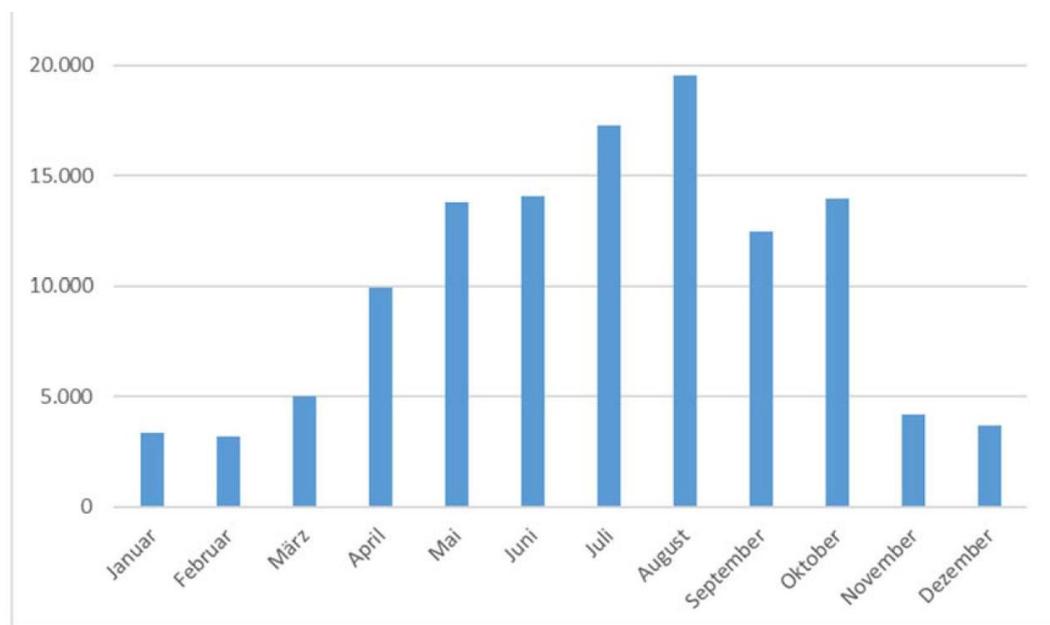
Als realistisch wird das Szenario 2 <sup>10</sup> angesehen. Die prognostizierten Besucherzahlen nach Tagestypen sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

---

<sup>10</sup> Hängebrücke als Teil eines touristisch attraktiven Ensembles ohne eigenen Superlativ

Tabelle 1: Besucherprognose für Szenario 2 nach Tagestypen

	Besucher pro Tag	Gewichtung	Anzahl Tage	Besucher pro Jahr
Spitzentage	1.982	6,0	5	9.912
gute Wochenendtage	1.322	4,0	19	25.111
normale Wochenendtage/ gute Wochentage	661	2,0	29	19.164
normale Tage	330	1,0	140	46.258
schlechte Tage	178	0,5	100	17.776
sehr schlechte Tage	33	0,1	72	2.379
<b>Gesamt</b>			<b>365</b>	<b>120.600</b>



Quelle: eigene Berechnungen

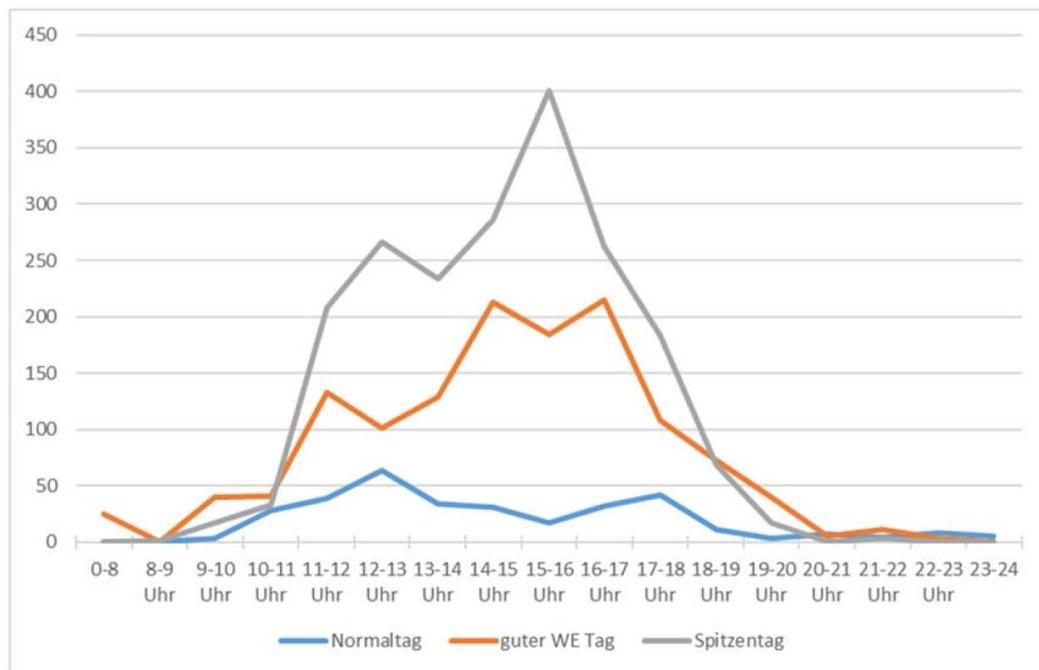
Abbildung 13: Besucherprognose – Jahrgang im Szenario 2<sup>11</sup>

An Spitzentagen in der Eröffnungsphase sind allerdings auch deutlich höhere Besucherzahlen möglich, wie Erfahrungswerte aus den Eröffnungsphasen der Hängebrücke Geierlay im Hunsrück mit ca. 5.000 Personen pro Tag oder der Titan RT im Harz mit mehreren tausend Besuchern pro Wochenende belegen. Um an solchen Spitzentagen der Eröffnungsphase eine Beeinträchtigung der Einwohner Rottweils durch Parksuchverkehr und das Entstehen negativer Besuchererlebnisse bei den Touristen durch Verkehrs- und Parkchaos zu vermeiden, sollten Parkmöglichkeiten in der Nähe des Brückeneinstiegs vorgehalten werden und weiter entfernte Parkmöglichkeiten durch ein Parkleitsystem leicht auffindbar sein. Erfahrungen aus der Eröffnungsphase der Hängebrücken Geierlay und Titan RT zeigen, dass die Besucher meist so nahe wie möglich an die Brücke heranfahren und ihr

<sup>11</sup> iq-Projektgesellschaft - Department für Geographie, „Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil,“ München, 2017.

Fahrzeug häufig auch ordnungswidrig am Straßenrand abstellen, wenn kein ausreichendes Parkraumangebot in der Nähe des Brückeneinstiegs vorhanden ist“.<sup>12</sup>

Das vollständige Gutachten ist im Anhang der Begründung enthalten.



Quelle: eigene Berechnungen

Abbildung 14: Besucherprognose – Tagesgang im Szenario 2<sup>13</sup>

## XIV.2. Verkehr

### Luftverkehr

Das geplante Vorhaben liegt in der Nähe mehrerer Hubschraubersonderlandeplätze inmitten eines vielbeflogenen Schlechtwetterkorridors. Gemäß einer durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 4) erstellten luftrechtlichen Voreinschätzung, bestehen keine grundsätzlichen luftrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Eine Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen („AVV“; NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017) ist nicht erforderlich, da sich die Stützen höhenmäßig überwiegend innerhalb der natürlichen Hinderniskulisse befinden.

Am 04.07.2019 wurde auf Grundlage der nun vorliegenden Entwurfsplanung eine erneute Anfrage an das Referat 46.2 „Luftverkehr und Luftsicherheit“ im Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. In der Antwort vom 09.07.2019 auf diese erneute Anfrage wurde auf die Stellungnahme des Referats 46.2 „Luftverkehr und Luftsicherheit“ im Regierungspräsidium Stuttgart vom 24.05.2018 verwiesen und diese weiterhin für gültig erklärt. Die Stellungnahme ist Bestandteil der Unterlagen. Im Ergebnis ist auch mit einem möglichen Pylon mit einer Gesamthöhe von 60 m über Grund im Bereich der Steigkapelle keine Hindernisbefreiung erforderlich.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> iq-Projektgesellschaft - Department für Geographie, „Besucherpotenzialabschätzung und Besucherprognose für eine Hängebrücke als touristische Attraktion in der Stadt Rottweil,“ München, 2017.

### **Bahnverkehr**

Beeinträchtigungen der Bahnanlage sowie des Bahnbetriebs sind nicht zu befürchten. Der Bebauungsplan setzt zwar eine öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Fußgängerbereich fest. Es findet jedoch keine Widmung statt – d. h. die Fußgängerhängebrücke verbleibt im privaten Eigentum. Daher ist keine Vereinbarung gem. Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) erforderlich.

Für die Kreuzung der Brücke in privatem Eigentum über die Bahnanlage ist jedoch in jedem Fall ein Gestattungsvertrag zwischen Eigentümer und Deutscher Bahn abzuschließen.

Gemäß Stellungnahme der Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart des Eisenbahnbundesamts (EBA) vom 07.02.2018 bestehen unter Beachtung der im Textteil zum Bebauungsplan unter „IV. Hinweise – 7. Bahnverkehr“ aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben

### **Pkw- und Fußgängerverkehr**

Siehe Kapitel XI Verkehrskonzept und Besucherlenkung.

## **XIV.3. Lokale Wirtschaft und Tourismus**

Seit der Eröffnung des Thyssen-Krupp-Testturms Ende 2017 für den öffentlichen Besucherverkehr ist deutlich geworden, wie stark der Tagestourismus auf derartige Anreize reagiert. Die Stadtverwaltung Rottweil geht deshalb in Übereinstimmung mit ihren Gutachtern davon aus, dass die Hängebrücke über das Neckartal diese positive touristische und wirtschaftliche Entwicklung noch weiter verstärken wird.

Die Abteilung „Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung“ der Stadt Rottweil verfügt inzwischen über gesicherte Kenntnisse, dass viele Besucher des Testturms die Stadt ohne Besuch der historischen Innenstadt auf direktem Wege über die Bundesstraße oder die Autobahn wieder verlassen. Sie parken am Turm, besuchen diesen und reisen wieder ab. Angesichts einer Besucherzahl von 250.000 Besuchern im Testturm im Jahr 2018 besteht das Erfordernis, auf diese Situation aktiv einzugehen. Die Hängebrücke wird ohne Zweifel viele Turmbesucher in die historische Innenstadt führen.

Des Weiteren wird durch die Hängebrücke als bedeutendes überregionales Alleinstellungsmerkmal die Zahl der Besucher insgesamt steigen, bspw. werden mehr Gäste als „Stammgäste“ gewonnen und neue Zielgruppen erreicht.

Die Studie „Touristische Perspektiven Thyssen-Krupp Testturm & Hängebrücke“ von Kohl & Partner (Anlage 13) prognostizierte im Jahr 2016 eine Steigerung der Besucherzahlen durch Testturm und Hängebrücke bei abgestimmter Angebotsgestaltung um 17% (von 1,2 Mio. auf 1,4 Mio.). Bei der damaligen Berechnung wurden als Grundlage noch nicht die Sonderöffnungszeiten des Testturmes miteinbezogen, was letztendlich eine noch höhere Anzahl an Tagesbesuchern erwarten lässt. Aber nicht nur die Zahl der Tagesgäste sondern auch der Übernachtungsgäste wird steigen, unter anderem weil der Besuch von Brücke, Testturm und der ältesten Stadt Baden-Württembergs eine längere Aufenthaltsdauer nahelegt.

Die der Abteilung „Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung“ vorliegenden Statistiken spiegeln die äußerst positive touristische Entwicklung Rottweils mit Deutschlands höchster Aussichtsplattform wider und machen deutlich, welche touristischen Bewegungen sich bereits heute zwischen der historischen Innenstadt und dem Berner Feld abspielen. Beispielsweise konnte die Zahl der Führungen und der Teilnehmer vom Jahr 2014 zum Jahr 2018 um über 330 %, auf knapp 2.500

Führungen mit ca. 42.000 Teilnehmern, gesteigert werden. Seit letztem Jahr finden mittlerweile am Testturm ungefähr gleich viele Führungen wie in der Innenstadt statt.

Die Hängebrücke stellt in erster Linie eine nachhaltige und attraktive Verbindung zwischen der Innenstadt und dem Testturm dar. Damit wird sie zu einer Verkehrsentslastung der Innenstadt beitragen, entzerrt die Parksituation in Rottweil und ist Grundlage für eine vermehrte Fußwegenutzung. Insbesondere die Ein- bzw. Durchfahrt von Reisebussen in die historische Innenstadt kann durch die Nutzung der Hängebrücke reduziert werden und damit Immissionen mindern.

Die vorliegenden Fachgutachten verdeutlichen außerdem, dass sich der Tourismus für Rottweil zu einem starken Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Bereits im Jahr 2015, also vor Eröffnung des Thyssen-Krupp-Testturms, betrug der touristische Bruttoumsatz 38,3 Mio. €, wovon 29,4 Mio. € den Tagesbesuchern anzurechnen sind<sup>14</sup>. Kohl & Partner (Anlage 13) verweisen in ihrer Studie darauf, dass durch das Ensemble von Testturm und Hängebrücke ein zusätzlicher Bruttoumsatz von rund fünf Mio. € / a zu erwarten ist. Diese Zahlen vermitteln einen zusätzlichen Einkommenseffekt von rund 2,1 Mio. € und die Schaffung von 77 Arbeitsplätzen in Rottweil. Vor dem Hintergrund der Besucherzahlen des Testturms im Jahr 2018 und mit Blick auf die Effekte für die lokale Wirtschaft, hat die Stadt Rottweil beim Land einen Antrag auf Anerkennung als Ausflugsort nach § 7 Absatz 2 LadÖG gestellt, der aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird.

Auf Basis der vorliegenden Zahlen und Prognosen wurde durch die IQ Projektgesellschaft eine aktuelle „Abschätzung ökonomischer Effekte durch Besucher der Hängebrücke“ erstellt (München, 2020). Demnach beträgt der im Betrieb der Hängebrücke begründete Einkommensbeitrag in der Stadt Rottweil, bezogen auf das Szenario 2 (realistisch) 710.722 € / Jahr. Die potenziellen Beschäftigungseffekte sind vom durchschnittlichen Primäreinkommen pro Kopf abhängig. Rechnerisch beläuft sich die Anzahl möglicher Bezieher eines durchschnittlichen Primäreinkommens im realistischen Szenario auf 23 neu entstehende potenzielle Arbeitsplätze.

Eine Steigerung der Besucherzahlen mit attraktiver und abgestimmter Wegeführung führen zu einer nachhaltig positiven Entwicklung der Innenstadt (weniger Leerstände / neue Geschäfte, verbesserte Öffnungszeiten, größeres Sortiment, höhere Wertschöpfung für die Betriebe etc.) von welcher Bürger und Gäste gleichermaßen profitieren, sowie zu weiteren wirtschaftlichen und kulturellen Folgeeffekten für die Stadt und die Region.

Abgesehen von den zuvor genannten Aspekten ist die Hängebrücke ein integrierter unverzichtbarer Bestandteil im Besucherlenkungskonzept für die Landesgartenschau 2028.

#### **XIV.4. Sonstige Belange**

##### **Rettungskonzept**

Die Fußgänger-Hängebrücke wird über ein Alarmsystem verfügen. Dieses setzt sich aus Video-Überwachung und Lautsprechern auf der Brücke zusammen. Bei Überschreitung einer bestimmten Windgeschwindigkeit sowie bei anderen begründeten Anlässen wird die Brücke rasch evakuiert.

Der eingefriedete Bereich um die Einstiegsbereiche der Brücke ist in der Lage im Notfall bis zu ca. 150 Personen aufzunehmen. Die genannten Bereiche könne zudem an beiden Ein- und Ausgängen mittels dort befindlicher Schutztüren mit

---

<sup>14</sup> Quelle: dwif 2016, Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Stadt Rottweil

„Panikbalken“ schnell geöffnet werden. Dies ermöglicht, wenn erforderlich, eine rasche Evakuierung der Fußgänger-Hängebrücke.

Der Fluchtweg von der Brücke beträgt bei einer derzeit geplanten Gesamtlänge von ca. 600 Metern maximal 300 Meter. Im Notfall soll der Notruf parallel an Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Bergwacht erfolgen.

Der Zugang für die Einsatzkräfte zur Brücke wird an beiden Brückenköpfen zentral gewährleistet. Eine entsprechende Abstimmung und Vereinbarung wird mit den örtlich zuständigen Stellen durch den Betreiber der Hängebrücke erfolgen. Die Stadtverwaltung wird in diesen Prozess mit eingebunden.

Auf die Hinweise unter Punkt 5 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird verwiesen.

## **XV. Zusammenfassende Erklärung**

### **XV.1. Inhalt des Bebauungsplans**

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ zur Ermöglichung eines Brückenbauvorhabens, welches die historische Innenstadt Rottweils mit dem thyssenkrupp Testturm im Berner Feld über das Areal „Auf der Steigkapelle“ verbindet. Dort, im nördlichen Teil, wird sich auch das Brückenbetriebsgebäude befinden, welches der Unterbringung der technischen Vorrichtungen, sanitärer Anlagen sowie eines Kiosks dient. Der Kiosk wird regionaltypisch ausgestaltet und ermöglicht bspw. den Verkauf von heißen und kalten Getränken, Snacks, Merchandising-Artikeln und Souvenirs sowie Informationsmaterial für Besucher und Touristen.

### **XV.2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen in Form des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003, des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil 2012 sowie vorhandene Schutzgebietsausweisungen ausgewertet. Darüber hinaus wurden Gutachten zum speziellen Artenschutz und zur Verträglichkeit mit der Natura2000-Schutzgebietskulisse erstellt. Es liegen zudem Gutachten zu den Themen Immissionsschutz (hier: Lärm und Licht) sowie Denkmalschutz vor.

Der Antrag auf Waldumwandlung sowie der Antrag auf Befreiung von den Schutzvorschriften des Landschaftsschutzgebiets sind Teil der Unterlagen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt wurden gemäß einschlägigen Fachvorgaben ermittelt und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen geplant. Während des Planungsprozesses fand ein stetiger Austausch mit den betroffenen Fachbehörden statt.

Der auf dieser Basis erstellte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass bezogen auf die Schutzgüter (u.a. Menschen, Wasser, Klima/Lufthygiene, Pflanzen, Tiere und Lebensräume) unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### **XV.3. Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im weiteren Verfahren zu ergänzen

#### **XV.4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Um die Besucher, auch angesichts der Landesgartenschau 2028, sicher und nachhaltig in die historische Innenstadt zu lenken, sind keine gleich effektiven Alternativen zum Brückenbauvorhaben ersichtlich. Es wurden mehrere Anschlusspunkte auf Seiten der historischen Innenstadt und auch im Bockshof selbst geprüft und diejenige Planungsvariante mit den geringsten Eingriffen in Schutzgüter gewählt.